

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Zwei hundertes Stük.

Viertes Quartal.

Luzern, Freitags den 26. October 1798.

Mit dem 208ten Stük des Republikaners ist das vierte Quartal desselben, und der erste Band geendigt; Titel und Register dazu sollen unverzüglich nachgeliefert werden.

Von nun an soll jeder Band aus hundert Nummern, jede von einem ganzen Bogen bestehen; monatlich wird eine besondere Beilage, die die Uebersicht aller in dem abgelaufenen Monat gegebenen Gesetze enthält, hinzugefügt werden; die Uebersicht der Gesetze des Monats October wird zu Anfang Novembers erscheinen.

Man abonairt sich für den zweiten Band oder hundert Bogen mit 8 Schweizerfranken, oder für 50 Bogen mit 4 Schweizerfranken in Luzern sowohl als in Zürich bei dem Verleger Heinrich Geßner, oder bei jedem schweizerischen Postamt, so wie auch bei folgenden Buchhandlungen, in Bern bei J. A. Ochs, in Basel bei E. Thurneisen, in Schaffhausen in der Hurkerschen Buchhandlung, in St. Gallen bei Huber und Comp. und bei Buchhändler Haustknecht baselst, in Winterthur bei Buchhändler Ziegler, in Herisau bei Buchbinder Schäffer, in Glarus bei Buchbinder Freuler.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. October.

(Fortsetzung.)

Gmür ist auch in einem zehndbaren Land geboren, doch will er über die Gerechtigkeit oder Un gerechtigkeit des Zehndens nichts sagen, sondern den Gegenstand nur von dem Zeitpunkt der Revolution an betrachten. Gerechtigkeit herrscht unter unserm ganzen Volk; wir haben schon einst anerkannt, daß die Gerechtigkeit sodere, die Zehndbesitzer zu entschädigen, bei diesem Schlus werden wir hoffentlich bleiben wollen; nun also entsteht die Frage, wie diese Entschädigung entheben? Offenbar haben die Zehndpflichtigen die Beschwerde bei Uebernahm der Güter abgezogen, daher die Verschiedenheit des Preises zwischen zehndbaren und zehndfreien Gütern, warum also sollte nicht dieser beträchtliche Vortheil mit einer so geringen Summe wie gefodert wird, erkauft werden. Nur die reichen Bauern würden durch Berringerung dieser vorgeschlagenen Loskaufsumme gewinnen, denn dem Armen, der nur wenig Land hat, wäre eine grössere Begünstigung unbedeutend! Man sagt aber: diese nun zu belastenden zehndbaren Güter

müssen wieder Auflagen bezahlen; allein müssen dies nicht alle überhaupt bezahlen, und wie könnte gefordert werden, daß man durch diese 2 1/2 p. Et. auf immer von Auflagen befreit bleiben könne? Diese vorgeschlagenen 2 1/2 betragen im Grunde nicht viel mehr als ein jährlicher Zehnden, wie also sollte diese Forderung zu übertrieben seyn, um sich auf immer von dieser Last zu befreien? — Man wendet ein, die Armenanstalten und Kirchen sollen von der ganzen Masse der Staatsbürger und nicht bloß von den Zehndpflichtigen getragen werden: warlich wenn diese Instalten nun nicht mehr unterhalten werden sollen, bis der Staat sie unterhalten kann, so ist gewiß nicht gut für die Armen, die man doch immer zum Vorwand braucht, gesorgt! Wann die armen Kantone, die keine Zehnden hatten, weniger liefern, als die reichen, warlich so sollen diese der Vorschung dafür danken, daß sie in einer günstigeren fruchtbaren Lage sind, und nicht den armen Kantonen Vorwürfe machen.

Lüscher traut den vorgelegten Berechnungen nicht und glaubt man müßte eigentlich ehe man die Summe der Loskaufung bestimmen will, den Grundzaf der Entschädigung festsetzen, und dann sorgfältigere Berechnungen anstellen; da nun aber dieser Gang

wegen der Dringlichkeit des Gegenstandes nicht genommen werden kann, so soll man doch wenigstens die Erhaltung der Pfarrer und Armenanstalten nicht ausschliessend den Güterbesitzern aufbürden wollen, und daher stimmt er für I 1/2 p. C Loskaufung.

Egler kann den schönen Reden die geflossen sind nicht antworten, weil er kein Cicero ist, doch will er der Gerechtigkeit gemäß freimüthig seine Meinung sagen: die Reichen gewinnen vorzüglich durch diese Zehendenauflösung, und zwar gerade im Verhältniß ihres Reichthums, also ist es wohl nicht so richtig, daß man nur für die Armen sorgen will, wenn man vorschlägt diese Loskaufungssumme zu vermindern. Die Armenanstalten, welche Zehenden besitzen, sind gewiß, aller Einwendungen ungeachtet, die man nun dagegen machen will auch Partikular, denn sonst müste man erst die Partikularschenkungen aus solchen Stiftungen wieder zurückgeben an die Nachkommenschaft der Schenker, wenn man sie nun auf einmal zu öffentlichem Gut machen wollte. Nun fragt man sich über die Stärke der vorgeschlagenen Loskaufungssumme und bedenkt also nicht, daß der Werth der Güter wenigstens um neunmal mehr als diese Summe beträgt, steigt, weil sie nun au den Werth der zehnden freien Güter erhoben werden, und daß für die Armen durch die Schuldscheine welche sie über diese Summe errichten können, und die nur zu 4 p. C. verzinst werden sollen, hinlänglich gesorgt ist. — Die französische Republik erkannte ihren Fehler, den sie durch Auflösung der Zehenden begangen hat, darum finden wir in unsrer Konstitution kein Wort, daß dieselben sollen aufgehoben, sondern nur den bestimmten Ausdruck, daß dieselben sollen loskauflich gemacht werden; außerdem ist das Beispiel von Cisalpinien hierüber ebenfalls sprechend, indem dort die Zehenden nicht aufgehoben wurden, ungeachtet sie drückender sind als bei uns. — Nun will man uns angeben die Zehenden seyen ungerecht; aber wie will man in jene entfernten Zeiten hinaufsteigen und ihren Ursprung untersuchen? im Gegentheil haben wir Beispiele, daß die Zehenden sehr rechtmässig eingeführt wurden: so z. B. führte Benedig in den den Türken abgenommenen Ländereien durch förmlichen Vertrag den Zehenden ein. Nun spricht man von den alten kleinen Kantonen — da kommt mir Erdösch gerade recht! unsre Vorfahren in den kleinen Kantonen haben sich mit ihrem eignen Blute freigeschlagen, und doch ihren überwundenen Feinden ihr Eigenthum, welches auch in Feodalrechten bestand, rein ausbezahlt. Immer wirft man uns die kleinen Kantone vor, und doch warlich nicht für sie ward die Revolution gemacht? wären wir alle demokratische Kantone gewesen, diese französische Republik hätte sich nicht mit Helvetien beschäftigt! und wer gewinnt denn eigentlich durch die Revolution; doch wohl nicht die kleinen Kantone, sondern die grossen, welche immer von den Vorzügen

sprechen welche sie über uns haben! auch sage man uns bei andern Anlässen immer, wir seyen Repräsentanten des ganzen Volks und nicht der einzelnen Kantone, und nun hört man heute nur von den Stellvertretern des Kantons Leman und Zürichs sprechen, und weil uns nun immer der liebe Leman aufgestellt wird, so lasst uns sehen! Welcher Kanton wird von einem so starken Christus und von vielen andern ähnlich drückenden Beschwerden bereit wie dieser Kanton? und warum schreit er dann immer, er müsse sich von allem loskaufen? ich stimme für das Gutachten der Majorität!

Gyser sagt, aus dem Rapport selbst sehe man, daß der Zehenden immer ein Zankapfel war, er sieht also denselben als eine drückende Last an, die aber doch auf eine mäßige Art losgelassen werden müsse, indem die Partikularzehenden entshädigt werden sollen, allein die 2 1/2 sind so stark, daß sie nicht könnten neben den andern Lasten getragen, und noch weniger losgekauft werden, daher stimmt er für I 1/2 p. C. Abzahlung.

Sindice bedauert die schrecklichen Klagen der zehndenpflichtigenen Kantone, und wünscht ihnen von ganzem Herzen Erleichterung, indessen komme ihm der Vorschlag der Minorität der Kommission so vor, wie wenn ein Bruder der etwas zu tragen hat, diese Last kurz und gat auf die Schultern seines andern Bruders pakte, und frei nebenher glenge: er glaubt, die Majorität der Kommission habe einen sehr billigen Mittelweg vorgeschlagen, und stimmt also ihrem Gutachten bei.

Anderwerth sieht den Vorschlag der Majorität der Commission als höchst billig und nach den wahren Grundsätzen der Gerechtigkeit und auf sorgfältige Calculationen gegründet, anz freilich sieht er die Schätzung des Zehendeneigenthums zum 15fachen jährlichen Ertrag als dem Eigenthumerecht zunahetretend an, allein auch hierbei sieht er in dem Drang der gegenwärtigen Umstände Entschuldigungsgründe genug; in Rücksicht auf die Zehendepflichtigen selbst haben sie doch wohl alle ihre Güter unter der Bedingung des Zehenden übernommen, und können sich also hierüber in keinem Fall beklagen, am wenigsten aber ist zu begreifen, wie man behaupten kann, sie kaufen sich durch diese schwache Entschädigungssumme ganzlich los, da sie nur einen geringen Theil des wahren Werths des Zehenden abbezahlen; er stimmt also zum Majoritäts Gutachten.

Koch erklärt sich als Mitglied der verdrießlichen Feodalrechtskommission, und daß er mit schwerem Herzen das letztemal aus der Commission gieng, weil er fühlte, daß durch das Gutachten die strenge Gerechtigkeit dem Drang der Umstände aufgeopfert werde, indem dadurch dem Staat die Capitalien, die er rechtmäßig besaß, geraubt werden; allein daß dieser Aufopferungen ungeachtet, man sich noch über diesen Volk

schlag der Commission, als zu drückend für den Landmann, befasse, dies ist ihm unbegreiflich; viele Jahrhunderte durch ist der Zehenden nicht nur als eine gerechte sondern selbst als eine heilige Schuld angesehen worden, und nun soll er auf einmal ungerecht seyn, und zwar will man dieses nur durch schöne Floskeln beweisen, denn wahre Grundsätze sehe ich keine gegen die Rechtmäßigkeit dieser Schuld aufgestellt, und werde sie also immer noch als gerecht ansehen. Legler führte Beispiele an aus der Türkei, um die Rechtmäßigkeit vieler Zehenden zu beweisen, allein wir brauchen nicht so weit zu gehen, in der Christenheit und selbst in unserm Land sind solche Beispiele genug, welche beweisen, daß vieler Zehenden aus wahren rechtsgültigen Verträgen herrührt; außerdem aber ist jetzt nicht die Frage, ob die Zehenden in ihrem ersten Ursprung gerecht waren, denn sonst müßte man die gleiche Frage über alles Eigenthum aufstellen, sondern die Frage ist, ob sie in den jetzigen Handen gerecht seyen und dieses sind sie unfreitig, weil bei jeder Handänderung der zehndbaren Güter diese Beschwerde in Ansicht kam, und von dem ganzen Werth abgezogen wurde, also sind sie eben so gerecht wie jedes andere Eigenthum, welches in seinem ersten Ursprung auch nicht erwiesen werden kann. Folglich auch müssen die Zehenden nur wegen der Konstitution und der fehlerhaften Einziehungsart des Ertrags dieser Schuld aufgehoben werden; allein hierüber ist der § der Konstitution, welcher die Aufhebung fordert, ungemein sprechend, wenn man ihn mit dem Umstand zusammenhält, daß die Konstitution aus Frankreich kam, denn er spricht nur von Ablöslichkeit und keineswegs von Abschaffung. Bei der grossen Masse von Privatzehenden, der in Helvetien statt hat, hatte die Commission geglaubt, sich und diese Versammlung zu entehren durch einen andern Vorschlag, denn da nun die Hauptfrage ist, wie sollen die Privatzehenden Eigenthümer entschädigt werden, so konnte doch wohl kein billigerer Vorschlag gemacht werden, als der der Commission, welcher auf die ihr vom Finanzminister vorgelegten Berechnungen gegründet ist, und diese sind doch wahrlich auch nicht aus der Lust gegriffen, wie man uns glauben machen will. Nun will man behaupten, Helvetien sey nicht so reich als das Verhältniß der angegebenen Summen vermuthen lasse — wir hingegen glauben dieses, und der Finanzminister tritt in die Mitte und entscheidet unter uns! — Nun sagt man weiter, der Staat lebte bis jetzt nur aus dem Schweiß des Landmanns; allein dieser Satz ist durchaus unrichtig! Der Staat lebte bis jetzt als Kapitalist aus seinen eignen Gütern und Zinsen, nun will er sein System umandern, warum sollte er deswegen seine Kapitalien verlieren? — Weiters sagt man, an die Stelle der alten Auslagen treten die neuen; allein auch dieses ist unrichtig, denn der Zehenden war der Zins einer Schuld, und überdem kenne ich keine Auflage im

Finanzsystem, die die eigentliche Stelle der Zehenden einnimmt. — Nun ruft man gar noch den Patriotismus der Bergbauern an; und wozu? um die Kornbauern von ihrer Schuld zu befreien und sie ihnen abzunehmen. — Ferner spricht man immer vom Volk, wenn man von den Zehendpflichtigen spricht; und ich behaupte, sie machen keineswegs das Volk aus, denn es sind wahrlich mehr zehndfreie als zehndbare Bürger in Helvetien! — dann ruft man weiters immer: Aermuth! und ich rufe: Reichthum! weil bei solchen Befreiungen, die im Verhältniß mit dem Vermögen stehen, immer hauptsächlich die Reichen gewinnen und doch klagen sie sich, daß sie so viel als zwei Jahrzinsen zahlen müssen, um damit auf immer vom Kapital ihrer Schuld befreit zu seyn! — Bedenkt, B. Repräsentanten! daß die Gerechtigkeit die Stütze des Staats ist, und daß der Staat fällt, wenn wir auf hören gerecht zu seyn. Man sagt, die Zehenden seyen meist oligarchisch; aber sind denn die Oligarchen keine Menschen? haben sie keine Menschenrechte mehr? — Auch behauptete man die Zehendpflicht habe sich durch den jährlichen Zehendertrag schon lange abbezahlt; ein schöner Grundatz! denn auf diese Art wäre jede andere Schuld, die sich einige und zwanzig Jahre verzinst hat, auch damit schon abbezahlt! — Weiter ruft man: aber sollte der Landmann seine Freiheit bezahlen? und dagegen will man, daß sie ihm derjenige seiner Mitbürger bezahle, der sich selbst schon lange losgetaucht hat. — Eben so wendet man ein, was der ganze Staat nicht tragen kann, wird einer einzelnen Klasse von Bürgern aufgelegt! — dies ist aber sehr natürlich, weil dieser Klasse von Bürgern um zehnmal mehr ihr Eigenthum erhöhet wird, als diese zu bezahlende Last für sie betragen mag. — Besonders lebhaft ruft man mir entgegen: Es kommen nicht beide Finanzsysteme neben einander existiren! — ganz richtig, aber deswegen soll doch der Staat seine Kapitalien, die er besitzt, nicht wegwerfen! — Nun ruft man auch die kleinen Kantone an, und darin hat man sehr recht; möchten wir diesem grossen erhabenen Beispiele folgen wie uns Legler dasselbe so fernhaft dargehan hat! Besonders originell aber ist der Vorschlag I p. C. zu beziehen und dann diesen als Entschädigung auszutheilen; wenn wir dieses System annehmen, dann rufe ichlaus: Glück zu, den Knüppen! denn nun werden diese sagen, ich habe 1000 Franken Schulden — hier habe ich 100 Franken im Sack, also theile ich diese unter meine Glaubiger und die Schulden sind getilgt! — Nun kommen immer bessere Gründe vor! Man sagt uns, die Kantone Zürich und Leman sind grösser als die andern und gewähren uns also mehr Vortheil — welch eine Rede! — sind denn nicht auch mehr Individuen in denselben durch die diese Kantone verhältnissmassig mehr Vortheile genießen als die andern Kantone? Nun ruft man auch noch aus: Welch ein Unterschied zwischen diesem Gutachten und dem ersten!

Gesetzesbeschluß! — und ich rufe aus: aber, welch ein Gesetzesbeschluß war auch jener? — Das Directoriuum, der Senat und selbst die größte Masse des Volks entsetzten sich darüber. Daher schlägt Euch eure Commission aus reinem Pflichtgefühl und achter Vaterlandsliebe 2 1/2 p. C. Loskaufung vor. — Noch muß ich bemerken, daß nur diejenigen Zehenden, welche unmittelbar den Pfarrern und Kirchen gehören unter den 28 Millionen begriffen sind, nicht aber diejenigen, welche den Klöstern gehören, oder die der Staat bezieht, um die Pfarrer daraus zu unterhalten. Ich stimme also zum Gutachten der Majorität. —

Nachmittagssitzung.

Dreissig Bürger von Jferten im Leman bitten für Organisierung der Munizipalitäten, und begehren, daß ihr einstweiliger Rath nicht im Namen der ganzen Gemeinde Bittschriften eingebe, und seine Bücher den Gemeindsbürgern offen seyen und endlich machen sie Vorstellungen in Rücksicht der Vertheilung der Gemeindgüter. Nüce begehrte, daß diese Bittschrift, welche ihm constitutionswidrig zu seyn scheint, gleich der des Raths von Jferten dem Senat zugewiesen werde. Wyder glaubt, man könnte dieser Bittschrift in einigen Theilen entsprechen, und will den Bittsteller eine Copie der Bittschrift des Raths von Jferten zustellen. Huber kann nichts constitutionswidriges in dieser Bittschrift sehen, übrigens stimmt er der Verweisung an den Senat bei, welche angenommen wird.

B. Boltshaufen aus der Gegend von Weinfelden im Thurgau, der von 28 ehlich erzeugten Kindern noch 11 am Leben hat, bittet um Abloslichkeit der Feodalbeschwörungen seines Guts. Nüce fodert Vertagung bis nach dem Abschluß über die Feodale Rechte. Eustor folgt, obgleich ihm leid ist, diesem glücklichen Hausvater nicht sogleich entsprechen zu können. Capani folgt, wundert sich aber, daß Eustor heute morgen andere Grundsätze vertheidigte. Anderwerth glaubt, man soll zur Tagesordnung gehen, weil die Feodale Rechte noch nicht aufgehoben sind. Schlumpf folgt der Vertagung, welche angenommen wird.

Die Landschaft Saanen begehrte Beibehaltung ihrer alten Rechte oder aber Entschädigung für dieselben. Wyder fodert Verweisung an den Senat. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Volksgesellschaft von Bern bittet um Entscheidung ihres Schicksals und um Rückgabe ihrer Papiere. Cartier begehrte baldigen Rapport von der Volksgesellschafts-Commission. Zimmermann stimmt bei und begehrte also Verweisung dieser Bittschrift an diese Commission. Diese Anträge werden angenommen.

Über eine gedruckte Rechtfertigungsschrift von Lausanne, über die an den Senat eingesandte Bitt-

schrift, geht man nach einigen Erläuterungen auf Hubers Antrag zur Tagesordnung.

Die Gemeinden Arberg, Längenhausen und Seedorf bitten um Unterstützung wegen ihren drückenden Requisitionsföhren. Wyder fodert Tagesordnung, weil schon hierüber ein Gesetz gemacht ist. Zimmermann fodert einfache Tagesordnung. Graf fodert Verweisung ans Directoriuum. Huber folgt Zimmermann. Capani folgt Wyder. Koch unterstützt Grafs Antrag, weil der Arzt den Kranken kennen muß, dem er helfen soll. Dieser Antrag wird angenommen.

B. Leininger von Schüpfe fodert Einstellung des Rechtsstreites, indem er durch eine Feuersbrunst um sein Hab und Gut gekommen ist, und er nun durch den Urheber dieser Feuersbrunst um eine Schuld getrieben wird. Aermann bedauert, daß wir nicht im Fall sind, diesem Bittsteller zu entsprechen, und er also Tagesordnung begehrte müßt. Angenommen. Bühlmann in Niederhäusern, Kt. Bern, begeht Einstellung des Rechtsstreites.

B. Elsauer von Fachingen macht das gleiche Begehrten. Man geht über diese beiden Bittschriften zur Tagesordnung.

J. J. Diez von Basel begehrte seine Frau, die ihm viel Verdrüß gemacht hat, erben zu dürfen. Zimmermann fodert Tagesordnung, welche angenommen wird.

Die B. Sulzer, Schneider und Schlegler von Utzenstorf im Werdenbergischen machen Erb-reklamationen, über die man zur Tagesordnung geht.

Bürger von Centovalle, im District Locarno begehrte Revision eines Verbannungsurtheils; auf Warcaccis Antrag wird diese Bittschrift der Commission über Verbannungen aus einzelnen Kantonen zugewiesen.

Eine Witwe begehrte ein Erb. Man geht zur Tagesordnung.

Isaak Vannaz klagt, daß man ihm eine Schuldbezahlung wegen den ungewohnten Münzsorten nicht annehme wolle. Die Bittschrift wird der Münzcommission zugewiesen.

Die Bürgerin Zimmermann von Brugg begehrte freie Wahl eines Vogts. Auf Wyders Antrag geht man zur Tagesordnung, weil sich diese Bürgerin nach den Gesetzen zu richten hat.

Marie Endroz von Jferten klagt wider eine Verpfändung. Nüce will Verweisung an den Justizminister, wünscht aber sehr, daß man die Versammlung endlich einmal nicht mehr beunruhige mit richterlichen Gegenständen. Web er fodert Tagesordnung, welche angenommen wird.

(Die Fortsetzung im 201. Stuk.)

Der schweizerische Republikaner.

Zweihundert und erstes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath 17. October.

(Beschluß.)

Die Municipalität Lutri im Leman klagt wider neue Bittschriften, die im Namen ihrer Gemeinde von wenigen Bürgern derselben eingegeben wurden. Cartier begeht Verweisung an die Gemeindgüttercommission. Schlumpf folgt. Secretan verlangt Verweisung an die Friedensrichtercommission, weil die Bittschrift, über die sich die gegenwärtige Schrift klagt, von den Friedensrichtern handle. Escher begeht Verweisung an die Commission über Fernlichkeit der Bittschriften. Cartier verlangt nun Tagesordnung, welche angenommen wird.

Bourillon, Geistlicher von Peterlingen klagt wider die Statthalter, welche er mit den ehemaligen Landvögten vergleicht, die aber nun lebenslänglich seien und bittet für Volksunterricht in politischer Rücksicht. Carminteran fordert Tagesordnung. Capani folgt, weil die meisten dieser Klagen unrichtig sind. Nice folgt, um nicht einzige zu seyn, doch kann er nicht unterlassen die letzteren Bemerkungen zu unterstützen. Die Tagesordnung wird angenommen.

Samuel Zimmer von Thun fordert Erlaubniß ein Würfelspiel einzurichten zu dürfen an den Märkten. Man geht zur Tagesordnung.

24 Hintersachen von Luzern begehren die Summe, welche sie als Hinterlage beim Spital liegen haben, zurück, weil nach der jetzigen Verfassung keine solche Fürsorge mehr statt haben könne. Weber fordert Verweisung an eine Commission. Schlumpf folgt dem Antrag, welcher angenommen und in die Commission geordnet werden: Weber, Hecht und Herzog.

Bosset von Willisburg übersendet eine kleine gedruckte Schrift über die Auflagen, welche zur Einsicht auf das Bureau gelegt werden soll.

G. D. Becker aus Schwaben, der schon 12 Jahr in Helvetien ist, begeht das Bürgerrecht von chung bedarf, so begeht er Verweisung in eine Commission. Huber will ohne weiters die einfache Legitimation gestatten, und jede allfällige weitere Forderung den Gerichten zuweisen. Secretan sagt, bei uns steht das Recht der Legitimationsertheilung;

Ein verfolgter Patriot, Joseph Ruegger von Buren, fordert Entschädigung. Diese Bittschrift wird dem Senat zugewiesen.

Verschiedene Gemeinden des Distrikts Oron machen Einwendungen für und wider ihr Distrikthauptort. Auf Jomini's Antrag werden diese Bittschrif-

ten der Commission über Eintheilung von Helvetien zugewiesen.

Die Municipalität Willisburg begeht Verbehal tung der Gemeindgütter. Jomini begeht Verweisung an die Commission der Vertheilung der Gemeindgütter. Der Antrag wird angenommen.

J. Wolfisburg von Dietweilen begeht Erklärung des Dekrets über Vogtungen. Secretan begeht Verweisung an die Municipalitätscommission: angenommen.

Maghetti und Buonvicini im Namen der Commerzcammer von Lauis begehren Beibehaltung des Passes über den St. Gotthardsberg und Errichtung einer Verbindungsstraße mit Etsalpinien. Pellegrini fordert Verweisung dieser Bittschrift an eine Commission. Escher glaubt, die Gesetzgebung habe keine Gesetze über die Direktion der Straßen zu machen und fordert Tagesordnung. Cartier begeht Verweisung an das Direktorium. Huber hofft das Direktorium werde keine Straßen machen wollen, ohne die Gesetzgebung zu fragen, indem Anlegung von Straßen und Kanälen, nach dem Beispiel der grossen Nation, Decrete der Gesetzgebung erfordern, daher begeht er entweder eine Commission oder Verweisung ans Direktorium. Es wird eine Commission beschlossen und in dieselbe geordnet: Pellegrini, Marzacci, Escher, Haas und Bourgeois.

Peter Ulla, Landschreiber aus dem Leman, begeht Entschädigung für sein verlorenes Amt. Auf Bourgeois' Antrag wird dieser Gegenstand vertagt.

Beamte aus der Gemeinde Kuniz bitten um Erleichterung in der Einquartierung französischer Truppen. Diese Bittschrift wird dem Direktorium zugeschrieben.

Erismann von Bern begeht Legitimation seines Sohns, der in einer Ehe erzeugt wurde, welche nachher vom Rath von Bern als ungültig erklärt wurde. Secretan sieht keinen Anstand die einfache Legitimation zu gestatten, allein da hier von noch et-

was mehr die Rede ist, welches sorgfältige Untersuchung der Constitution, welche erlaubt in Helvetien zu wohnen und in 20 Jahren Bürger zu werden.

Ein verfolgter Patriot, Joseph Ruegger von Buren, fordert Entschädigung. Diese Bittschrift wird dem Senat zugewiesen.

Verschiedene Gemeinden des Distrikts Oron machen Einwendungen für und wider ihr Distrikthauptort. Auf Jomini's Antrag werden diese Bittschrif-

nicht der Fall ist, so bleibt die Sache ganz in unsrer Gewalt und ich beharre auf meinem ersten Antrag. Huber beharrt ebenfalls auf seinem Antrag. Se-

er etan weiß nicht, welches Tribunal über die vollständige Legitimation urtheilen sollte, wenn diese Versammlung es nicht thun will, und daher beharret er neuerdings auf seinem ersten Antrag, welcher angenommen und in die Commission geordnet werden: Secretan, Carmintan und Cartier.

Bürger aus der Gemeinde Müllidorf begehrten ein Wirthshaus: die Bittschrift wird dem Senat zu gewiesen.

Der Agent von Seftingen begeht eine Salzbude für sein Dorf: die Bitte wird an das Direktorium gewiesen.

Die Mezgergewerbschaft von Bern macht Vorstellungen wider die allgemeine Freiheit der Handwerke, welche der Commission über Polizei der Gewerbe zugewiesen werden.

Die Gemeinde Rougemont begeht einen Friedensrichter. Marcacci begeht Verweisung ans Direktorium. Huber fordert Verweisung an die Friedensrichterkommission. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Der Präsident des Distriktsgerichts von Peterlingen fragt ob er das Geld eines Gewetts, welches er nach dem Gesetz von No. 1764. in Beschlag zu nehmen hatte, wieder zurückgeben dürfe, und rath an, den Anklagern von Vergehrungen etwas zur Belohnung zu bestimmen und den Richtern etwas von den Bußen zukommen zu lassen. Capani begeht Verweisung an das Direktorium, damit der Präsident dieses Gerichts Belohnung erhalten. Trösch will das Wetten erlauben. Huber fordert Tagesordnung, weil diese Gegenstände dem Justizminister zugehören. Man geht zur Tagesordnung.

Secretan dankt Hubern für die sorgfältige Anordnung der Bittschriften, durch die der Rath nun dieselben mit Beschleunigung zu behandeln in Stand gesetzt wurde. Allgemeiner Beifall!

Senat, 17. Oktober.

Präsident: Bay.

Der Beschluss, welcher die Ehen zwischen Geschwisterkindern erlaubt, wird zum zweitemal verlesen.

Augustini: Wenn die Gesetzgeber Helvetiens sich mit solchen Gegenständen beschäftigen sollten, während so viel andere dringendere und wichtigere Arbeiten vorhanden sind, so müßte er gestehen, daß der vorliegende Beschluß in so gelinden Ausdruken abgesetzt ist, daß keine religiöse Meinung dadurch beleidigt wird; auch ist nicht zu laugnen, daß keine burgerliche Gesetze durch jene Erlaubniß verletzt werden; allein, der Ausdruck: das burgerliche Gesetz verbietet diese Ehen nicht, ist so fein und subtil, daß man daraus folgern könnte: das Civilgesetz verbietet fleischliche Vermählungen und polygamische Ehen nicht; durch eine so subtile Auslegung könnte die Sittenverderbnis einge-

führt werden. Auch ist der Beschluß in politischer Rücksicht gefährlich, weil durch denselben eine dreifache Aristokratie beginniget würde; die Aristokratie der Familien, jene des Reichthums und jene der Denkungsart. Der Cédevant Adlige würde nun mit seinem Bruder Abrebs treffen; sie würden nur unter sich allein ihre Kinder verheirathen, und niemals dem Cédevant Roturier ihre Töchtern geben; eben so würden auch die Reichen sich unter einander verstehen; endlich die Gleichdenkenden, auch die Contrarevolutionars, die Verrath am Vaterland beabsichteten, würden ihre Kinder nur unter einander verehlichen. — Aus politischen und religiösen Rücksichten verwirft er den Beschluß.

Falk spricht für den Beschluß; das Kirchengesetz, welches diese Ehen verbot, hatte nur durch das Staatsgesetz politische Kraft erhalten; die Constitution und die ihr angehörige gegenwärtige Resolution, hebt jene Sanktion auf; es bleibt also das Gesetz furhin nur Kirchengesetz.

Usteri: Alle die Freiheit der Bürger beschränkenden Gesetze, die sich nicht auf das Wohl des Ganzen gründen, sind verwerthlich und dürfen nicht bestehen. Nun sind die Ehen zwischen Geschwisterkindern mit dem Wohl der Gesamtheit der Bürger in keinerlei Widerspruch und damit ist die Sanktion der gegenwärtigen Aufhebung des Verbotes ausgesprochen. Wir haben diesem Grundsatz gehuldigt, so oft wir bis dahin solche individuelle Heirathen durch besondere Beschlüsse gestattet haben. Der B. Augustini sagt: durch eine subtile Auslegung könnte man folgern, das Gesetz erlaube polygamische Ehen und mehr dergleichen; ich würde in der That eine solche, allgemeinen Menschenverstand zuwiderlaufende Auslegung, für sehr unsubtil ansehen. Er befürchtet, das Gesetz werde drei Arten von Aristokratie befördern; jene der Familien; ich weiß nicht, wie in unserer Verfassung Familienaristokratie möglich wäre; und wenn ehemalige Vornehme lappisch genug seyn sollten, um ihre Kinder nur in der Familie verheirathen zu wollen, so sehe ich darin kein grosses Unglück, viel weniger befürchte ich daher Familienaristokratie. Aristokratie des Reichthums; eine solche wird nun freilich in gewissem Sinne immer statt finden, ohne dieses Gesetz wie mit demselben; reiche Eltern zumal, sind freilich immer geneigt ihre Kinder wieder an Reiche zu verheirathen, aber dazu brauchen sie eben keine Geschwisterkinder; was endlich die Aristokratie der Denkungsart betrifft, so verstehe ich vollends nicht was das seyn soll. Man wird doch nicht wollen, daß sich verschieden Denkende immer zusammen heirathen; das würde schlimme Ehen geben. Ich preise diese Aristokratie der Denkungsart sobald die Denkungsart gut ist; ist sie schlecht, so bleibt sie auch wieder besser beisammen; es wäre sehr traurig, wenn eine republikanische Bürgerin einen contrarevolutionär

ren Menschen; oder ein patriotischer Bürger eine aristokratische Dame heirathen müßten. Ich stimme zur Annahme des Beschlusses.

Stockmann: Da das Gesetz bis dahin in den einen Theilen der Republik diese Ehen verbot, während sie in andern erlaubt waren, so ist er auch der Meinung, daß ein gleiches und allgemeines Gesetz festgesetzt werden soll; die Frage ist nun aber, welches ist nützlicher, diese Ehen zu gestatten oder sie zu verbieten? Augustini's Gründe für das Verbot, scheinen ihm sehr wichtig zu seyn; es ließen sich denselben noch physische Gründe hinzufügen; auch ist es klar, daß durch das Verbot die Freiheit der Bürger so wenig beschränkt wird, daß sie es im Gegentheil durch die Erlaubnis würde: denn ein Besserer hat unbestreitbar weit leichter Zutritt zu seiner Baase als ein anderer Bürger; er kann sie häufiger sehen, und er genüsse, wenn er sie heurathen möchte, somit ein Vorrecht vor allen andern. **Muret:** In einem freien Staate muß jedem Bürger alles erlaubt seyn, was den andern nicht schadlich und den guten Sitten nicht zuwider ist; weder das eine noch das andere ist bei den Ehen zwischen Geschwisterkindern der Fall; in sehr vielen Staaten sind diese Ehen erlaubt; in andern kann man für Geld die Erlaubnis erhalten; durch den Beschluß wird auch keine religiöse Meinung auf irgend eine Weise beleidigt. Was Augustini eingewandt hat, ist von Usteri bereits hinlanglich widerlegt worden: die Aushausung der Reichthuner soll nicht durch solche Gesetze, sondern durch Gesetze, die die Eroschäften bestreben, verhütet werden. Wie kann man von Familienaristokratie und Adel sprechen, wenn man die Constitution gelesen hat? wir haben nur gleiche Bürger und die ehemaligen Ungleichheiten werden durch Heirathen von Geschwisterkindern nicht zurückkehren; auch werden sich auf diesem Weg gewiß keine Contradictionen machen. Die Rechtheit der Einwendungen, die man macht, ist in der That ein Beweis für die Güte des Beschlusses. Stockmann, um consequent zu seyn, müßte auch die Heirathen zwischen Nachbaren verbieten; denn auch diese haben wie die Geschwisterkinder mehr Leichtigkeit einander zu sehen, als die übrigen Bürger, und man müßte überhaupt decreieren, daß alle Heirathslustigen nur allein von einer gleich großen Entfernung her, sich dem Gegenstand ihrer Wünsche nahern dürften. **Genhard:** glaubt, es existiren keine politischen Gesetze, die jene Ehen verbieten und also sey die Resolution überflüssig. Die Sache sei nur religiöses Gebot gewesen, das bis dahin der Staat auch als Staatsgebot betrachtet habe; wenn bei den Protestanten die politische Obrigkeit Dispensationen zu solchen Ehen gegeben hat, so that sie das nicht als Souverain, sondern weil die protestantische Religion als Grundsatz annimmt, daß die politische Gewalt auch über religiöse Gesetze sprechen könne. — Die Resolution könnte irre führen und glau-

ben machen, das Verbot wäre nur politisch gewesen. Er will allenfalls zu einer Kommission stimmen, die untersuchen soll ob je ein solches Verbot als politisches Gesetz existierte; in diesem Fall könnte er allein zur Annahme stimmen. Schär bezweigt, daß er sich schon mehrere male bei Aulass individueller Bewilligungen gegen diese Heirathen erklärt hat; wir leben, sagt er, nicht mehr in den Zeiten Adams und Noahs, und die Erde, meint er, sei genug bevölkert; Familienreichtum würde begünstigt, die Armen von den Reichen unterdrückt werden; er will nicht untersuchen, ob diese Ehen unmoralisch seien, denn man heurathe mehr aus physischen und politischen als aus moralischen Gründen; er meint endlich eine bessere Generation könnte durch das Verbot dieser Ehen erzeugt werden und stimmt gegen den Beschuß.

Crauer: will die Sache aus zwei Gesichtspunkten, dem religiösen und politischen, betrachtet wissen; der Religion und dem Gewissen wird kein Zwang angehängt, denn die Resolution erlaubt nur, sie befiehlt die Heirathen keineswegs. Aristokratie kann sie auch nicht befördern; die Aristokraten verhindern ihr Handwerk zu gut; sie würden das Verbot längst aufgehoben haben, wenn seine Aufhebung die Aristokratie begünstigte; — auch bemerkte er gegen Genhard, es sei Thatsache, daß das politische Verbot existire.

Rubli: hält es nicht für klug, die Erlaubnis dieser Heirathen zu geben und meint, die Constitution rate nichts Unkluges an; es sei unwidersprechlich und die Erfahrung werde es zeigen, daß, wann diese Heirathen erlaubt sind, Kuplereien nur von Kindheit auf vorgehen, und durch Eltern, Großmutter und wenn zuletzt alles nichts hilft, durch Pfarrer und Pfaffen die jungen Leute beredet und zusammengekuppelt werden, woraus unmöglich Gutes entstehen kann; Familienreichtum wird sich dadurch anhäufen; und endlich von physischer Seite betrachtet, wäre zu besorgen, daß die Menschen einander zuletzt so ähnlich würden, daß man sie gar nicht mehr unterscheiden könnte. **Münger:** spricht für den Beschuß; er bemerkte, daß in einer Familie nicht immer lauter reiche Glieder sind, und daß also Arme und Reiche auch aus einer Familie einander heurathen können.

Pfiffer: glaubt, Grundsätze und nicht Nebenbegriffe sollen den Gesetzgeber leiten; — diejenigen, die ans im gegenwärtigen Fall leiten sollen, sind: alle Handlungen, die das Gesetz nicht verbietet, sind erlaubt; das Gesetz darf nichts verbieten, was dem Staatsziel nicht hinderlich ist; dem Staatsziel hinderlich ist, was die Rechte der Bürger oder die Staatswohlfahrt gefährdet; weder diese noch jene werden durch die Ehen, von denen hier die Rede ist, verletzt. Es ist Pflicht der Gesetzgeber, alle unbefugten Einschränkungen der Freiheit, die durch die alten Gesetze statt hatten, aus dem Wege zu räumen. Nur übelverstandne Religionsbegriffe könnten zu diesem Ver-

bot führen; daß man davon für Geld Dispensation erhielt, ist ein Beweis, daß jene Ehen weder unsittlich noch irreligiös seyn können; die Resolution läßt übrigens jedem frei, nach Gutbeinden und Ueberzeugung solche Heirathen zu treffen oder nicht zu treffen.

Stamm en verwirft den Beschlus; die Erfahrung lehre, daß Kinder viele moralische sowol als physische Eigenschaften der Eltern erben und durch jene Ehen könnten physische und moralische Gebrechen und Krankheiten in ganzen Familien sich verbreiten und vererben. Lang vertheidigt den Beschlus; wann erbliche Krankheiten in einer Familie sind, so sey es ja besser, daß sie in der Familie bleiben, als daß sie außer derselben auch auf Gesunde fortgepflanzt und so das Uebel verdoppelt werde. Grauer beruft sich nun auf die Dispensationen der katholischen Kirche, die beweisen, daß jene Ehen keine Sünde seyn müssen. Genhard vertheidigt diese Dispensationen und meint, es könne etwas relativ gut seyn, was allgemein bös sey. Bay erklärt, daß allerdings bloßes politisches Gesetz bei den Protestanten diese Ehen verboten hat und der Zweck davon einzige die Verhütung der Anhäufung von Reichthümern war; — daß auch die ehemaligen Aristokraten nicht gegen Bezahlung, sondern gewöhnlich aus sehr dringenden Gründen dispensirten; er bemerkt endlich, daß der Senat auf die bisherige Leichtigkeit, womit er einige solche Heirathen erlaubte, Rücksicht nehmen und bedenken sollte, wie manche Vaase dadurch bewogen, vielleicht bereits einem Bettei ihr Herz geöffnet und geschenkt hat, die nun durch ein neues Verbot auf Lebenszeit unglücklich werden würde. — Der Beschlus wird angenommen; 17 Stimmen sind zur Verwerfung.

Der Beschlus über die Bürgerrechte wird zum zweitenmal verlesen und zwei gedruckte Flugschriften (*Idées sur les droits de bourgeoisie par Simon Cadet — und Dialogues sur les bourgeoisies*) die dem Präsident zu Handen des Senats übergeben worden, vorgelegt. Eine Commission soll den Beschlus untersuchen, die aus den B. Lüthi v. Sol. Usteri, Grauer, Berthollet und Muret besteht.

Der Beschlus der dem B. Villeding für seinen Sohn die Legitimation gestattet, wird zum erstenmal verlesen.

Jener der die Milderung der Strafen verschiedener Unruhestifter im Kanton Basel ausspricht, wird dringend erklärt. — Man verlangt eine Kommission. Grauer sagt, es sey einzige darum zu thun, ob wir einigen Individuen Gnade wiederaufzulassen wollen, wie das Direktorium und der grosse Rath solches antragen; er glaubt, wir sollen sogleich, und ohne den Aufschub einer Kommission, annehmen und unsre Brüder nicht länger in Ketten schmachten lassen, um so mehr da es Bürger betrifft, die sich vorher ums Vaterland verdient gemacht und nur aus irrgen Begriffen gefehlt haben. Lüthi v. Sol. ist eben so ge-

sint wie Grauer, doch findet er einige Undeutlichkeit in dem Beschlus und in dem Vorschlag des Directoriuns; nämlich die Suspension von Bürgerrechten scheint auf unbestimmte Zeit ausgesprochen, was nicht thunlich wäre; er verlangt darum die Verlelung der Aktenstücke. Diese giebt die verlangte Erklärung, und der Beschlus wird angenommen.

(Der Beschlus im 202. Stuk.)

Gesetz, welches die geflüchteten Bündner Patrioten für Schweizerbürger erklärt, und ihnen Unterstützung zusichert.

Der grosse Rath an den Senat.

Der grosse Rath, auf die Bothschaft des Vollziehungsdirektorium vom 22. October und nachdem er die zu dessen Berathschlagung niedergesetzte Commission angehört;

In Erwägung, daß die Graubündner Patrioten durch ihre Beständigkeit und Treue, welche sie für die gute Sache bewiesen und noch beweisen, fortfahren, sich wohl um dieselbe verdient zu machen

Hat die Urgenz erklärt und beschlossen:

1. Die Graubündner Patrioten, welche wegen ihrer Unabhängigkeit an die helvetische Republik haben entflohen müssen, sollen laut dem Gesetz vom 29. August dieses Jahrs, als Schweizerbürger angesehen seyn, einzig auf den dem Vollziehungsdirektorium geleisteten Beweis, daß sie in dem Fall dieses Gesetzes sich befinden.

2. Die wegen ihren patriotischen Gesinnungen entflohenen Bündner sollen nach ihren Bedürfnissen von der helvetischen Republik unterstützt werden, und das Directoriun ist begwaltigt, allen in diesem Fall sich befindlichen beizustehen.

3. Das Vollziehungsdirektorium ist bevollmächtigt, alle in seinen Händen befindliche Gewalt anzuwenden, daß diejenigen, welche sich unterstanden haben und noch unterstehen würden, die geflüchteten Bündner Patrioten zu beschimpfen oder zu beeinträchtigen, zur Verantwortung gezogen und als Ruhesohrer bestraft werden.

4. Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, sich für die Freilassung der wegen der Sache der Freiheit und wegen ihrer Unabhängigkeit an die helvetica Republik in schwerer Gefangenschaft ligenden Bündner kräftig zu verwenden.

Luzern den 23. October 1798.

Unterz.: Suter, Präf.
Huber, Sec.

Am 24. Oct. hat der Senat diesen Beschlus einstimmig angenommen.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Zweihundert und zweites Stück

Viertes Quartal.

Luzern, Samstags den 27. October 1798.

Mit dem zweiten Stück des Republikaners ist das vierte Quartal dasselben, und der erste Band geendigt; Titel und Register dazu sollen unverzüglich nachgeliefert werden.

Von nun an soll jeder Band aus hundert Nummern, jede von einem ganzen Bogen bestehen; monatlich wird eine besondere Beilage, die die Übersicht aller in dem abgelaufenen Monat gegebenen Gesetze enthält, hinzugefügt werden; die Übersicht der Gesetze des Monats October wird zu Anfang Novembers erscheinen.

Man abonnirt sich für den zweiten Band oder hundert Bogen mit 8 Schweizerfranken, oder für 50 Bogen mit 4 Schweizerfranken in Luzern sowohl als in Zürich bei dem Verleger Heinrich Geßner, oder bei jedem schweizerischen Postamt, so wie auch bei folgenden Buchhandlungen, in Bern bei J. A. Ochs, in Basel bei E. Thurneisen, in Schaffhausen in der Hurterischen Buchhandlung, in St. Gallen bei Huber und Comp. und bei Buchhändler Hauseknecht daselbst, in Winterthur bei Buchhändler Ziegler, in Herisau bei Buchbinder Schäffer, in Glarus bei Buchbinder Freuler.

Gesetzgebung.

Senat, 17. Oktober.

(Fortsetzung.)

Sechs Beschlüsse werden zum erstenmal verlesen; wir werden ihrer in der Sitzung vom 23., wo sie behandelt werden, Erwähnung thun.

Ein Beschluß der einen Zusatz zu dem Gesetz über die Pässe enthält, wird wegen fehlerhafter Redaction zurückgesandt.

Derjenige, welcher alle Handwerke, Gewerbe und Industriezweige in ganz Helvetien frei erklärt, dabei aber verordnet, daß jene welche auf Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigenthums der Bürger Einfluß haben können, unter den bisherigen Polizeigesetzen stehen sollen, bis neue werden gegeben seyn, wird verlesen. Die Urgenz wird erklärt, und von der einen Seite Annahme, von der andern eine Kommission verlangt.

Lüthi v. Sol. findet, diese Erklärung der Gewerbsfreiheit sehr gut, insfern sie helvetische Bürger betrifft; aber er wünscht daß eine Kommission untersuchen möge, ob auch auf Fremde, die sich nun in

Helvetien allenthalben niederlassen können, diese Freiheit unbeschränkt sich erstrecken soll? In Frankreich sind dazu Patente nöthig und wir könnten wohl ohne Aufstand das Gegenrecht ausüben; um so mehr da nach dem vorgelegten Auflagensystem, die Klasse der Handwerker keine direkte Auflage zu bezahlen scheint. Rubli glaubt, die Resolution rede nur von helvetischen Bürgern; sie gründet sich auf die Konstitution, auf Freiheit und Gleichheit; er freut sich darüber und sieht nicht, was eine Commission untersuchen sollte. Mittelholzer stimmt Lüthi bei, um so mehr, da der zweite Theil des Beschlusses wieder einzu schränken scheint, was der erste gestattet. Usteri will entweder zur Commission oder lieber noch zur Verwendung stimmen; die Resolution ist unbestimmt und vielfacher Auslegungen fähig; sie wird nicht zur Verhütung, wohl aber zur Vermehrung der Ungewissheit und zu gefährlichen Missverständnissen Anlaß geben. Rubli stimmt nun auch für die Commission. Grauer will sich der Commission nicht widersetzen, würde aber sogleich zur Annahme geneigt seyn. Schär findet die Resolution sehr klar; Aerzte, Apotheker und Wundarzte seyen die Gewerbe, die auf

Leben und Gesundheit; Schlosser, die auf Sicherheit Einfluß haben; diese müssen unter den bisherigen Polizeigesetzen bleiben und somit will er annehmen. Müninger stimmt für die Commission. — Sie wird beschlossen. Der Präsident soll sie ernennen; er ernennt Brunner, Stapfer und Berthold.

Der Senat bildet sich in geheime Sitzung, und nimmt darin einen Beschluß an, der das vom Diktatorium vorgeschlagne Auflagensystem für das bevorstehende Jahr, zum Gesetz macht.

Grosser Rath, 18. Oktober.

Präsident: Suter.

Die Berathung über den 4. S. des Feodalrechtsgutachtens wird fortgesetzt.

Broye findet den § unverständlich, weil er nicht hinlänglich bestimmt, welche Güter eigentlich das 2½ oder 1 vom Hundert zu bezahlen haben. Er begeht daher, daß die Commission dieses näher aus einander sehe; über die Sache selbst, kann er nicht begreifen, wie man den Zehenden als ein Eigenthum ansehen und ihn also so hoch loszukaufen zwingen könne, wodurch die Zehendpflichtigen doppelt angelegt werden, weil sie neben dieser Loskaufsumme noch die Auflagen, welche nun allgemein eingeführt werden sollen, zu bezahlen haben; aus diesen Gründen stimmt er dem Gutachten der Minorität bei.

Hammer kann den Zehenden keineswegs als eine wahre Schuld ansehen und glaubt, durch Annahme des Majoritätsgutachtens würden viele Landleute gezwungen ihre Güter zu verkaufen. Koch sagte gestern, die zehendpflichtigen Bürger machen die kleine Klasse der Bürger aus, gut; warum aber sollte die kleinere Zahl der Bürger für die grössere Zahl derselben zahlen, besonders da diese nun schon Jahrhunderte durch ungerechter Weise, die gnädigen Herren selig mit allen ihren Satelliten erhalten müßte, daher stimme ich zum Minoritätsgutachten.

Moor will auf Eschers und Schlumpfs Erläuterungen hin nichts mehr hinzufügen; er sieht die Zehenden als von allen Besitzern und Schuldern, rechtlich erworbnes Eigenthum und als freiwillig übernommene Schuld an; mehrere Kantone, der Kanton Oberland z. B. haben sich mit ungeheuern Summen von solchen Beschwerden losgekauft und warum sollte denn diese Last nun den andern Kantonen geschenkt werden? Er glaubt im Namen aller dieser Kantone gegen eine solche Maafregel protestiren zu dürfen; er war daher gesinnet, noch ein halbes dem Vorschlag der Commission beizufügen, da indeß Escher bewiesen hat, daß 2½ hinlänglich ist, den Staat für die Entschädigungssumme zu decken, so will er dem Majoritätsgutachten beistimmen.

Weber glaubt, es sey hier einzig zu untersuchen, ob die von der Majorität vorgeschlagne Loskaufungs-

summe so beschaffen sey, daß sich die Zehendpflichtigen darüber mit Recht zu beschweren hätten; er sieht die vorgelegten Rechnungen für so richtig als nöthig an, und glaubt, wenn man des Rechts nicht volles Licht haben könne, so sey auch ein Fackelschimmer wohlthatig zur Kenntniß des Beiges. Von den 128 Millionen, die der Werth alles Zehenden in Helvetien betragen mag, gehören nun 100 Millionen dem Staat; über diese kann derselbe verfügen, aber doch gewiß nicht über die übrigen 28 Millionen, welche Partikularen gehören, und die, wenn auch der Staat seine 100 Millionen zum Besten der Revolution verschenken will, doch nicht auch als Geschenk gesodert, sondern entschädigt werden müssen. Nun wendet man ein, die Zehenden seyen eine ungerechte Schuld; gesetzt auch, dies wäre der Fall je gewesen; gegen wen ist die Ungerechtigkeit begangen worden, doch gewiß nicht gegen den jetzigen Besitzer der zehendpflichtigen Güter, der dieselben dieser Schuld wegen für eine desto geringere Summe übernahm; also gegen den ersten Beschwerter, dem diese Schuld aufgeladen wurde, ist ungerecht gehandelt worden; also müßte eigentlich dieser oder dessen Erben für die erlitte Ungerechtigkeit entschädigt werden; aber wie wollte man in dem grauen Alter der Vorzeit diese Nachforschungen machen? Nun sagt man auch noch die Forderung sey zu drückend für den Landmann, aber wie kann dies behauptet werden? Ich will den Werth des Zehenden nicht einmal auf den Drittheil des Werths der Güter, sondern nur auf den Quart desselben setzen, so gewinnen die Gutsbesitzer doch noch 25 vom Hundert des Werths ihrer zehendbaren Güter; wie kann man sich nun klagen, wenn diese für 25, die sie gewinnen, nur 2½ zu bezahlen haben? aus diesen Gründen und im Gefühl der reinsten Billigkeit und in der Versicherung, daß ohne Ungerechtigkeit gegen die Nichtzehendpflichtigen nichts abgeändert werden könne, stimme ich zum Gutachten der Majorität der Commission.

Uhlmann glaubt, wenn der Zehenden eine gerechte Schuld ware, so könnte es dem zehendpflichtigen nicht frei stehen, seine Güter zu bearbeiten oder nicht zu bearbeiten, sondern er müßte jährlich seinen Zins abtragen; neben diesem ist ja bekannt, daß die alten Regierungen oft neu aufgebrochenen Boden mit Zehenden belegten; wie hatten sie dieses thun können, wenn der Zehenden nicht eine Abgabe wäre? als solche aber darf er nicht loskauflich gemacht werden, ich stimme also für das Minoritätsgutachten.

Carrard weiß nicht, ob er mit kaltem Blut über diesen Gegenstand sprechen kann oder nicht; wie kommt es, daß diejenigen Mitglieder, welche das letztemal sich dem Strom widerseztzen, nun denselben zu folgen scheinen; wohl kommt dieses daher, weil die Versammlung aus Furcht in jenes Extrem wieder zu versinken nun in das entgegengesetzte noch gefährlichere Extrem versinkt. Nun ist Helvetien nicht mehr getrennt

unter die mannigfaltigen Oligarchien, welche dasselbe bis jetzt theilten! jetzt ist Helvetien zu einem einzigen Volk zusammengeschmolzen; jetzt also erfordert die Einheit der Nation ein allgemeines, gleich vertheiltes Finanz- und Auslagensystem, dem alle Helvetier ohne Ausnahme unterworfen seyn sollen; wie ware es nun möglich, daß neben diesen neuen Auslagen diejenigen Gegenden, welche bis jetzt die Feodallasten trugen, dieselben noch ferttragen, oder, was das gleiche ist, sich davon loskaufen sollten? ist dies die Freiheit, welche das Volk durch die Revolution erreicht hat, daß es nun doppelt zahlen soll und also starker gedrückt ist als vorher? — Wie sollte dieß möglich seyn! Man sagt, der Zehenden sey eine Schuld! nun lasst uns untersuchen; wo ist der Contract, durch den der Bürger die Rebe verzehrenden muß, welche er mit der größten Mühe und Gefahr auf den bisher unfruchtbaren Felsen trug und da im Schweiß seines Augebäches pflanzte? Wo ist der Contact, durch den der Sumpf, der seit Erschaffung der Welt mit einem vergifteten Wasser bedekt war, wann er mit einem Graben durchzogen und in eine reiche Fluß verwandelt wird, den Zehenden zu bezahlen verpflichtet würde? sind diese Beispiele, deren es so viele gibt, nicht ein sprechender Beweis wider diejenigen, welche behaupten, der Zehenden sey eine Schuld und nicht eine Auslage! Und nur ein anderer Grund, den man aufstellen will, der des Interesses! Man fragt nach den Eingaben, welche jedrr Kanton lieferte; wahrlich wo ist die größte Masse von Gut, welches dem Staat zufliest, als gerade da, wo man die Befreiung von der ehemaligen Abgabe des Zehenden begeht? also auch selbst dieser Gesichtspunkt des Interesses stimmt für die Befreiung. Nun will man auch die Berechnungen, welche die Commission vom Finanzminister erhielt, als Grund für das Majoritätsgutachten aufstellen; ich sage nichts von der Unbestimmtheit derselben, ich will sie als acht annehmen; die vorgeschlagenen 2 1/2 liefern 30 Millionen, also 2 Millionen mehr als es zur Entschädigung bedarf; aber auch diese gebe ich noch zu — allein von einem andern Umstand sprach die Majorität noch nichts, welche nur als allgemeinen Grundsatz aufstellt, der Staat soll nicht verlieren; ja aber auch nicht gewinnen! ich unterschreibe diesen Grundsatz! aber warum sagte man uns nichts von den Grundzinsen, die der Staat noch zu beziehen hat, und die er gewinnt, aus denen er sich Schätze sammeln könnte, wann er durch die 2 1/2 vom Hundert die ganze Entschädigung decken kann; wollten wir es zugeben? wollten wir zugeben, daß der Staat aus dieser unreinen Quelle der alten Feodallasten sich Schätze sammeln könnte? Ware dieses in den Grundsätzen der Stellvertreter eines freien Volks? — Dieß, B. Repräsentanten, verschwieg Euch die Majorität der Commission, dieß hatte ich auf dem Herzen — dieß mügte ich Euch aufdecken; nun habe ich mein Herz entlastet, jetzt wasche

ich mir die Hände, thut nun, was Euch recht zu seyn scheint!

Hab er würde nicht sprechen, wenn er sich nicht gedrungen fühlte Rechenschaft abzugeben von seinen Besinnungen: er ist auch von dieser Kommission, und hat die Ehre von der Majorität derselben zu seyn, also könne man schon zum voraus seinen Schluß vermutthen. Carrard will nun die Zehenden durchaus als Auslage aufstellen, und nicht als Schuld gelten lassen: ich berufe mich hierüber auf die Grundsätze welche Carrard selbst bei der ersten Behandlung dieses Gegenstandes äußerte, da er sagte: „Wir können in Rücksicht auf Eigentumsbestimmung nicht auf den Ursprung zurück gehen; der ist Eigentümer, der rechtlicher Weise, unter dem Schirm der Gesetze gekauft hat.“ (S. Neupublizirer S. 154.) so sprach Carrard vor vier Monaten, und da sich seitdem die Grundsätze nicht geändert haben so bin ich aus diesen gleichen Grundsätzen überzeugt, daß die zehndpflichtigen eigentlich nichts als Auslage an den Staat bezahlt haben; oder besaß denn der Staat seine Zehenden nicht eben so rechtlich als Eigentum wie die übrigen Zehendbesitzer, welche wir nach einstimmiger Meinung als rechtliche Eigentümer entschädigen wollen? — daß hier und da einzelne Zehenden ungerechter Weise auf neu angelegte Pflanzungen gelegt wurden, ist ganz richtig — allein dieses sind einzelne ausgehobene kleine Erscheinungen, die doch wahrlich nicht den Gegenstand im Ganzen darstellen wie er ist — und ewig wahr wird es bleiben, daß der Käufer vom zehndbaren Gut die Beschwerde eben so rechtlich trägt als er sein Eigentum besitzt; also ist doch wahrlich diese Loskaufung welche vorgeschlagen wird, nicht übertrieben, um eine solche rechtlich eingegangne Schuld gänzlich zu tilgen! — Weiter spricht man von dem was jeder Kanton dem Staat zum Opfer bringe; wahrlich diesen Kantonsgeist hätte ich nicht mehr unter uns vermuthet, und gesetzt auch wir wollten so gegen einander rechnen — bringen denn diejenigen Kantone, welche an ihrer individuellen Freiheit eingeschränkt, und mit Abgaben belastet werden, während sie bisher nichts zahlten, nicht ein grösseres Opfer als solche Kantone welche durch die Revolution nicht allein an politischen Rechten, sondern selbst noch in ökonomischer Rücksicht durch Aufhebung so mancher Beschwerden gewinnen, und nun von allen Seiten gewinnen wollen? Zugleich ruft man im Namen der Bewohner der reichen Weinberge am Zürcher See und Leman, die Grossmuth der übrigen Bewohner Helvetiens auf, weil sie bis jetzt so belastet waren; allein könnten nicht eher diese an die Grossmuth jener appelliren, und sagen, wir haben bis jetzt nichts bezahlt, und werden nun dem Staat zum Opfer in Zukunft bezahlen, allein befreit euch zuerst aus Liebe zur Freiheit, die ihr nun auch errungen habt, von den Schulden die ihr gegen den Staat auf euch tragt. Aber überhaupt betrachtet, ist denn die Revolution nur

für den Beutel gemacht, da wir immer nur von dem Geldvorteil den die Revolution der oder dieser Gegend vorzugsweise verschafft, prechen? Sollten wir nicht weit mehr auf jene unschätzbarer Vorteile die sie uns gewährt, die der Freiheit und die der Gleichheit der Rechte, sehen und dieselben gehörig schätzen? Lassen wir also solche Abrechnungen, und handeln wir für das ganze Volk, ohne solche Partikularrücksichten zu beobachten, und ich weiß es, unser ganzes Volk, vom Ausfluss der Rhone bis an den Bodensee, und von der Spize des Gotthards bis zum Hügel von St. Margrethen, wird zu unsren Verrichtungen ein freudiges Amen rufen! Fester Grundsatz ist es also, die Zehenden sollen abgeschafft, und die Zehendeigen thümer entschädigt werden! Wer soll nun entschädigen? Der Staat schenkt seine Zehenden, und er sollte noch die Entschädigung auf sich nehmen: hört was uns hierüber der Mann sagt, welchem wir letzte Woche ganz einmuthig das Zutrauen des großen Raths zu sicherten: „es ist um desto wichtiger, daß bei dieser Rechnung nicht zu wenig heraus komme, weil der Staat unmöglich mit einem Theil dieses Auskaufs belastet werden kann, ohne in die größte Verlegenheit zu kommen. Es ist bereits vom Direktorium in dem Finanzplan richtig bemerkt worden, daß das starke Deficit nur durch Annahme von veränderten Grundsätzen über die Aufhebungssart der Zehenden, in Verbindung mit andern zweckmäßigen Mitteln gedeckt werden kann: sollte dieses Deficit nicht getilgt werden können, so würde das ganze Volk durch die außerordentlichen Mittel, zu denen man dann seine Zuflucht nehmen müßte, weit härter gedrückt werden, als wenn man den Zehendpflichtigen einen so mäßigen Auskauf auflegt.“ und eine solche Erklärung sollte uns nicht genügen? oder sollten nun diesejenigen, welche vor einem halben Jahrtausend sich frei schlügen, und also die Macht in Händen hatten, aber dessen ungeachtet sich von diesen gleichen Beschwerden loskaufen; sollten diese nun auch noch die Last tragen helfen welche durch gänzliche Befreiung der noch beschwerten Theile auf sie zurückfallen würde? wäre dies den Grundsätzen der Gerechtigkeit und der nunmehrigen gänzlichen Vereinigung angemessen, die zwischen uns herrschen soll? Wenn aber dagegen die Zehendpflichtigen auch noch bedenken, wie sie sich gerne vor einigen Jahren mit dem 3 oder 4fachen dieser Summe losgekauft hatten, sollten sie nicht diese vorgeschlagen 2 1/2 p. C. gerne selbst bloß als Trinkgeld geben, für die frohe Gesellschaft welche sie von der Aufhebung des Zehenden erhalten werden. Man spricht uns von der Beschwerde welche der Arme hierdurch erhält — warlich der Arme der ein Feld von 1000 Franken besitzt, wird sich nicht so sträuben die geforderten 25 Franken zu bezahlen, als der Reiche sich sträuben wird, für sein 100 000 Franken wertes Land 2500 Franken zu liefern! — Uebrigens aber, da man für die Armen so sorgfältig seyn

will, so mache ich den Antrag, daß die reichen Grundbesitzer 3, die mittelmäßigen 2, und die Armen nur 1 vom Hundert des Werths ihrer Güter dem Vaterlande zum Opfer bringen wollten man dieses so natürliche Verhältniß nicht annehmen, so trage ich auf 2 p. C. statt des Majoritätsgutachtens an, aus Gründen, welche das Finanzminister angehen, und die nicht hier öffentlich erklärt werden können.

Arb folgt, laut seinen Grundsätzen, die er nicht aus der Lust gegriffen zu seyn glaubt, dem Majoritätsgutachten.

Schlupp sagt, um die Feodallassen zu kennen, muß man sie selbst getragen haben, daher stellt euch den belasteten zehndbaren Landmann in seiner zusammenhinkenden von Geräthe entblößten Hütte vor, mit seinen magern hungrigen Kindern in Lumpen gekleidet, von einer ungesalznen Kost genährt, und wie dann der stolze Zehndbesitzer ihm seine Forderung macht, ihn zwinge seine Früchte früher und wohlfeiler zu verkaufen, oder wenn dieses nicht genügt, ihn gar mit seinen Kindern von Haus und Hof treibt, daß dieser Elende im Elend versinken muß. Stellt euch, B. Neoplatontan, dieses Gemälde lebhaft vor, und ich hoffe ihr werdet dasselbe nicht in Ausübung bringen wollen, daher stimme ich für 1 1/2 p. C. Loskaufung.

Laoste glaubt, der Zehenden, er möge nun ansänglich gewesen seyn was er wolle, sei jetzt Eigentum, und jeder habe ihn freiwillig übernommen, daher stimmt er für 2 p. C. Loskaufung.

Hartmann kann durchaus nicht den Zehenden als eine rechtmäßige Schuld ansehen, sondern als eine Abgabe, die dazu bestimmt war, die müßigen Geistlichen in ihrem Müzigang noch behaglicher zu ernähren; daher stimmt er mit gutem Gewissen für die Minorität.

Carmintran dankt beiden Theilen der Kommission für ihre sorgfältigen Entwicklungen, in solchen Umständen glaubt er, müssen alle Theile etwas zum allgemeinen Bedürfniß beitragen, und dieses findet er genau in dem Majoritätsgutachten beschrieben: der Staat opfert seine 100 Millionen auf, die er an Zehenden bezahlt. Der Zehndbesitzer wird nun zu einem mäßigen Maassstab entschädigt, und der Zehndpflichtige bezahlt eine mäßige Summe für seine Befreiung. Durch die Verschiedenheit der Preise zwischen den zehndbaren und den zehndfreien Gütern, beweist er, daß der Zehenden gegenwärtig ein wahres Eigentum sei; denn wie könnte er eine Abgabe seyn, da der Zehndpflichtige kein Gut, dieser auf ihm lastenden Schuld wegen wohlfeiler kaufte? Er stimmt für 2 p. C. überzeugt daß die wahren Patrioten diese Summe gerne bezahlen werden; freilich werden die Patrioten aus Interesse darüber schreien, aber dies führt ihn nicht, weil diese nicht aufhören werden zu schreien, bis die Republik ihre lästerlichen Absichten befriedigt hat.

Die Fortsetzung im 203 Stück.

Der schweizerische Republikaner.

Zwei hundert und drittes Stück.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 18. October.

(Fortsetzung.)

Graf glaubt, vor den Mitleiden gegen die Armen müsse die Gerechtigkeit noch vorgehen. Denn giebt der Staat mit Freunden seine Zehenden hin, aber natürlich müssen die Privatzehendenbesitzer, dieser Schenkung ungeachtet, entschadigt werden, und warlich die Forderung ist doch nicht zu groß, von den Zehendpflichtigen nur diese 28 Millionen, statt der schuldigen 128 Millionen zu fordern. Unser Volk in den Alpen hat sich ohne Hilfe einer fremden Macht frei geschlagen, glaubte aber deswegen nur Freiheit der Rechte, nicht Befreiung von freiwillig übernommenen Schulden erhalten zu haben, und zahlte die Feodallasten lange noch fort, bis es sich endlich ganzlich loskaufst, und zwar im vollem Werth seiner Schuld, nicht in einer so massigen Taxe, wie man von den jzigen Zehendpflichtigen fordern will. Man ruft unsre Grossmuth an, weil wir in den Bergen nichts zahlen, aber unsre Berggüter sind auch theuer, vielleicht so theuer wie im Leman und werden also so gut wie jene zu zahlen haben; wollte man das so massige Majoritätsgutachten nicht annehmen, so würden wir die Loskaufsumme, welche wir bezahlten, um uns von den gleichen Beschwerden zu befreien, vom Staat zurückfordern, um der Gleichheit gemäß mit unsren nunmehr durch Schenkung freigewordnen Brüdern gleichen Rechens zu seyn!

Nuce, statt zu entwischen und über den Zehenden zu philosophiren, will beichten, und sagt, daß er befenne, seit dem Monat May weder reicher noch wässer geworden zu seyn, höchstens etwas eigenmüniger, denn er glaubt immer noch, Zehenden seyen so gue Eigenthum, als sein Hut Eigenthum ist — (Cartier ruft ja, aber auch eben so schwarz) — denn die Zehenden sind ja eben so gut in die Hände der jzigen Besitzer gekommen, als dieser Hut mein geworden ist; ich hörte diesem grossen Kampf mit Aufmerksamkeit zu, ohne aber anders über die Sache belehrt worden zu seyn, denn erst sah ich, verzeiht mir, daß ich in militärischen Bildern rede; ich war Soldat! — erst sah ich die leichten Truppen von beiden Seiten sich ausschreien und lange ohne wesentlichen Erfolg unter sich scharmuzieren; dann kam ein Mann von Kraft, hob einen Sturmblock empor und rammte damit sogleich der Festung das Thor ein; nun kam ein feines Männchen und schlich sich durch das geöffnete Thor, und

durchsuchte mit einer erstaunenden Sorgfalt alle Winkele der Besse, und ließ auch keinen unberührt; endlich verschafte sich dieses Männchen einen Siegel und analysirte so gut alles Aufgefondene in seinem Siegel durch, daß ich endlich nichts mehr als das traurige Caput mortuum darin übrig sah! — ich verlasse also wieder die Allegorie, und höre sagen, ja, aber die Oligarchen besessen alle diese Feodalrechte — Ich wiß es, ich bin kein Freund von diesen gnädigen Herren! aber ich frage euch, ist denn das, was die Oligarchen besitzen, und das, was der Staat unter den Oligarchen besitzt, weniger Eigenthum als ein anderes? Weiter spricht man uns von den armen Bauern und ihren grossen Beschwerden; nun ja, aber wir müssen für alle Staatsbürger sorgen, und die armen Bauern, welche nichts haben, werden auch wenig bezahlen müssen. Überhaupt aber habe ich schon einmal gesagt, ich glaube, der Zehendherr habe einerseits recht, anderseits aber unrecht, und so auch der Bauer; daher wäre das billigste gewesen, zutheilen, da nun aber die Commission noch etwas billigeres vorschlägt, so folge ich dem Majoritätsgutachten, oder weil Hubers Vorschlag vielleicht beide Theile vereinigen könnte, so folge ich diesem, insofern er für ausführbar gehalten wird.

Marcacei findet, es wäre schwer, nun noch etwas Neues zu sagen, doch will er's versuchen; er kennt zwei Pflichten, eine vollkommene und eine unvollkommene, die erste heißt Gerechtigkeit, die andere Mildthätigkeit — kommen beide in Streit zusammen, so soll die erste immer den Sieg erhalten. Nun sind doch wohl die Zehenden jetzt wie sie sind, und wie sie von jedermann übernommen worden sind, eine Verpflichtung, und da laut obigem Grundsatz keiner die Schuld eines andern tragen und übernahmen soll, so sehe ich nicht, warum der Staat, der ja aus allen Staatsbürgern besteht, die Schuld übernehmen sollte, die einzelne Bürger zu entrichten schuldig sind. Zur Beantwortung Carrards fragt er, wo denn der Schlüssel zu der Kiste sei, in der geschrieben steht, daß die Schulden nicht bezahlt werden sollen? Aus allen diesen Gründen stimmt er für das Majoritätsgutachten, und würde gerne für Huber stimmen, wenn er seinen Vorschlag für ausführbar halten könnte.

Burgedi's glaubt sich und seinem Volk schuldig zu seyn, seine Meinung freimüthig zu sagen: man sollte die Zehenden als eine Schuld aufstellen, aber warum fordert man denn nicht ganzliche Loskaufung, denn dieses wahr ist? even weil es eine Auslage ist,

die man nicht abkäuflich machen kann. Im Keman war jede Schuld ablöslich, nur diese Feodalrechte nicht, weil sie immer als eine Auflage betrachtet wurden. Der grosse Rath selbst hat den Zehenden als eine Abgabe erklärt, wie hatte er sonst die diesjährige Zahlung des Zehenden einstellen können, da er ja selbst über den Antrag einer Commission zur Einführung des Rechtstrebes, zur Tagesordnung gieng, und damit berries, daß er das wahre Eigenthum nie berühren wolle? Freilich werden durch die Aufhebung der Zehenden einige Eigenthümer beschädigt werden, aber wo ist eine Revolution, die dieses nicht bewirkt, und waren nicht die Landleute bisher immer unaufhörlich beschädigt durch diese ungerechten Abgaben? ich stimme also ganz dem Minoritätsgutachten bei!

Pellegrini sagt: Unser Volk ist frei geworden, warum sollten denn nicht die tyrannischen, schrecklich drückenden Feodalaabgaben abgeschafft werden? Unter den vorhandenen Zehenden sind einige wahre Abgaben, andere hingegen wahres Eigenthum; erstere müssen nach allen vernünftigen Grundsätzen ohne einen Heller Entschädigung abgeschafft werden, für diejenigen hingegen, welche durch Übergang von einer Hand in die andere zu Eigenthum geworden sind, stimme ich dem Majoritätsgutachten bei.

Akermann würde gerne dem Majoritätsgutachten beistimmen und die vorgeschlagenen 2 1/2 p. Et. selbst auf 4 erhöhen, wenn man dann die gleichen Grundsätze auch auf die Grundzinsen ausdehnen wolle, denn diese sind in einem grossen Theil Helvetiens noch weit drückender als die Zehenden selbst. Überdem sind unter diesen 28 Millionen auch die Zehenden für Kirchen und Armenanstalten mitbegriffen, da doch diese ganz von der Masse aller Staatsbürger erhalten werden sollen. Die Grundzinsen sind übrigens kein rechtmässigeres Eigenthum als die Zehenden und sollten also auf gleiche Art behandelt werden, denn die meisten sind nur durch Überredung von Seite der Geistlichen, wegen eingekräter Furcht vor dem Teufel, ausgelegt worden; zudem sind in den Berechnungen des Ministers die Zehenden, welche Helvetien im Auslande besaß, ausgelassen worden; aus allen diesen Gründen stimme ich für 2 1/2 p. C. Loskaufung.

Schwab stimmt Akermann bei, weil er nicht will, daß der Staat aus den ihm noch bleibenden Grundzinsen sich Schäze sammeln könne.

Geynoz glaubt schuldig zu seyn, seinen Commissenten zu zeigen, daß er nicht daran schuld ist, wenn sie nicht entlastet werden von der ungerechten Bebeschwerde des Zehenden, und stimmt für das Gutachten der Minorität, indem er glaubt, der Staat würde weit mehr verlieren, wenn die Landbewohner zu sehr belastet würden, als wenn er einige dieser Millionen auf sich nimmt.

Euter sagt: Es sey mir auch erlaubt noch einmal über den Zehnten zu sprechen. Das erste mal,

als es über diesen Gegenstand zur Sprache kam, hatte ich die Ehre euch meine Gedanken vereint mit der Meinung eines der größten Philosophen, des Abtes Sieyes, vorzutragen, und ich versichre euch, daß ich dieselben unterdessen um kein Haar breit geändert habe.

Ich habe euch gesagt, daß die Abschaffung des Zehnten mehr eine Revolutionsmaßregel, als eine Finanzspekulation sei: daß zwar die Revolution, welche so glücklich unserm Vaterland erschienen, daß unsre Konstitution, ja daß jedes System der Freiheit und Gleichheit, alle Lasten auf ewig verbanne, die gleichsam wie Ketten auf der Erde liegen; allein ich habe auch gesagt, daß, wenn das Wohl des Staats die Abschaffung solcher Lasten ertheile, dieselben nie anders als mit dem Beding des Ersatzes gegen den rechtmässigen Besitzer sollen abgeschafft werden, und dieses wiederhole ich feierlich — ich wiederhole es — daß ich selbst die Freiheit nicht will, wenn sie nicht mit Gerechtigkeit gepaart ist!

Diesen Satz erkennt unsre Constitution selbst, indem sie in dem so oft angeführten 13. S. die Abkauflichkeit solcher Lasten anerkennt, indem sie im 9. S. das Partikulareigenthum in Schutz nimmt, und nirgends vom Verschenden desselben spricht. Nun ist aber dieses ein offensbarer Eingriff in das Partikulareigenthum, wenn man verlangt, daß der Zehnte, den ich als eine Schuld, und nicht als eine Auflage ansiehe, gleichsam um nichts solle losgetauft werden. B. Repräsentanten, ihr erwieset mir bis dahin die Ehre, und hieltet mich wegen der Warme meines Ausdrucks, für einen Dichter; ich will euch beweisen, daß ich auch etwas von Mathematik, Philosophie und Geschichte verstehe. Wenn wir also ein bisschen rechnen wollen, so werden wir finden, daß jeder, der bis dahin den Zehnten bezahlt, im Grund sehr wenig bezahlt hat: Er hat deswegen sein Grundstück weitaus gelautzt, und die Summe der Zehnten ist weiter nichts als das Produkt derjenigen Summe, die noch zu dem wahren Werth des Grundstücks geschlagen werden muß.

Aber da wendet man ein, die 2 1/2 p. C. betragen weit mehr als die Entschädigung bedarf: der arme Landmann muß also diese projektierten 28 Millionen allein tragen, es wird viel Überschuss seyn, der Staat soll aber keine Schäze sammeln. Darauf antworte ich:

1) Zweifle ich sehr daran, ob diese 2 1/2 p. C. dem Staat ganz genügen werden, weil viele Zehnten auswärtigen Eigenthümern gehören, die mit einer bloßen Entschädigung schwerlich werden zufrieden seyn.

2) Aber gesezt auch, es fande sich ein Überschuss, kann dieser nicht wohlthätig wieder auf die armere Klasse der Bürger zurückfließen? kann er sich nicht auf eine heilsame Art auf die mannigfaltigen Zweige der Erziehung verbreiten? und ist es denn ein so grosses

Nebel, wenn ein aufsteimender Staat mehrere Hülfsquellen hat?

Allein der Landmann soll diese nicht einziger hergeben, alle Abgaben sollen gleichmäig auf jede Bürgerklasse vertheilt seyn. Gut, ich fliehe diesen Satz nicht! Ja ich gehe noch weiter — Hatte der Staat 1000 Millionen nothig, nie würde ich zugeben, daß nur ein Heller auf eine unrechtmäig Weise dazu hergeschafft würde; dieses ist aber hier nicht der Fall, und ich frage euch, sollen alle Bürger Helvetiens diese Schuld abtragen helfen, während dem sie nur die Zehndschuldigen angeht, die jetzt mit 2 1/2 Jahren zehnten (was ich für einmal zugeben will) sich für alle Zehnden loskaufen? sollen diejenigen, die nichts mehr schuldig sind, sollen die Partikularen, sollen die sogenannten kleinen Kantone, welche sich von ihren Zehnten schon lange losgekauft haben, eine Schuld tragen helfen, die sie nichts mehr angeht? Wahrlich ich müste mich sehr irren, oder es ist hier der Ort, an die Gerechtigkeit, an diese Tugend zu appellieren, die immer ein Hauptzug im Nationalcharakter der Helvetier war?

Ich frage euch alle, die ihr mit so viel Wärme einen gewissen Plan vertheidigtet, weil er auf das Bedürfniß des Staats, auf Billigkeit gegründet war, warum straubt ihr euch gegen diesen, der so sehr auf Gerechtigkeit gebaut ist? Ihr habt das Beispiel einer grossen Nation vor Augen, die es mehr als einmal bereut hat, daß sie in einer stürmischen Nacht alle Feudallasten unentgeltlich abschafte, und es ist eben so schön in Frankreichs Neue, als in seinen Tugenden und grossen Tügen sich zu spiegeln.

Ich könnte hier schließen, denn ich glaube euch genug gesagt zu haben. Aber ich möchte noch ein Wort zu unsren Freunden aus dem Leman sprechen.

Carrard fragt, was das Volk gewonne, wenn es von der einen Seite sich vom Zehnden loskaufen und von der andern dennoch die neuen Auflagen bezahlen müßte? Ich antworte: Das Volk soll nie auf Untosten des Eigenthumsrechts und der Gerechtigkeit gewinnen; und — hat dann die Freiheit so wenig innern Werth, daß man sie allein nach einem sinnlichen Maßstab berechnet? sieht man nur auf das, was man geben muß, um die Staatsmaschine im Gang zu erhalten, und nicht auch auf das, was man dafür genießt? Ist es denn eine Kleinigkeit von seines gleichen regiert, mit gleichen Rechten zu seyn? genug davon. Aber hart und bitter scheint mir der Vorwurf, den man den kleinen Kantonen so oft macht, weil sie uns nicht so viel Geld als andere bringen. Hier appelliere ich an die Geschichte, und sage laut: Alle Gebirgsvölker der Erde waren von jehher und sind noch besser und tugendhafter als die Flächenbewohner, und haben sie gleich weniger Geld, so haben sie doch mehr innern Gehalt und mehr Charakter als diese. Ueber ein Jahrtausend lag die Sklaverei

auf dem Menschengeschlecht, da regten sich unsre Väter in diesen Gebirgen, gewekt vom heiligen Freiheitsfeuer, und zündeten von neuem wieder den Funken zum wohlthatigen Licht an, an welchem sich Jahrhunderte lang die Menschheit wärmet. Wenn gleich Frankreichs grosser Genius sich höher schwang, und die Vernunft inniger mit der Freiheit paarte, so sind jene Gefühle, ohne welche vielleicht die neue Freiheit nicht einmal hatte aufleben können, nicht weniger schön, und von ihnen belebt, sagt der unsterbliche Rousseau, den ihr doch alle verachtet, er halte die Demokratie für eine Regierung der Götter.

O ich freue mich so inniglich, wenn ich einige Monate auf unsrer politischen Leben zurückblickt, wie sehr wir alle in dieser Zeit an Moralität und Gerechtigkeit fortgeruft sind. Betrachtet z. B. nur euren Patriotenraport — wie sehr steht er nicht vom ersten ab, und zeichnet sich durch schöne Gerechtsame aus. Laßt uns diese Tugend eben so gut auf das Eigenthumsrecht anwenden.

Oder fühlt ja einer diesen heiligen Trieb nicht, ist er nicht von ihm besetzt — er gehe hin zum heiligen Grütli, zu diesem Freiheitsaltar unsrer Vater, und bebten, schaudern wird er, wenn er einen unrechten Gedanken denken will.

Meinem Freund Secretan mach ich zum Schluss nur noch eine Bemerkung. Er fragt, indem er gleichsam an unsren Verstand appelliert, wie es komme, daß wir in Aarau 1 1/2 p. C. und hier 2 1/2 annahmen? darauf antworte ich kurz: Es ist dem Menschen erlaubt, besser und weiser zu werden!

Emlinger glaubt es sey denen, welche den Zehnden zu tragen haben, ziemlich gleichgültig wie er entstanden sey, sobald sie ihn zu zahlen haben, obgleich er versichert ist, daß derselbe eine Abgabe und nie eine rechtmäig Schuld war, denn woher kann sonst das Recht das neu urbar gemachte Land mit dem Zehnden zu belegen, welches immer geschehen ist: er glaubt der Minister stelle den Staat als zu arm, und die Zehnden als zu stark auf, und es sehe beinahe aus, wie wenn das Finanzwesen die Zehnden heurathen müßte, so sehr wie man diese beiden Gespenstände absichtlich durch einander. Man spricht immer davon die ehemaligen kleinen Kantone hatten sich losgekauft, aber wo ist denn das Geld, das sie dafür bezahlt haben? Er stimmt für 1 1/2 p. C. Loskaufung und will wenn diese nicht genügen sollten, nachher noch etwas nachholen lassen.

Augsburg er will auch entschädigen, aber nach dem ursprünglichen Werth wie man jetzt allenfalls den Zehnden ausschlagen möchte; er stimmt Ackermanns Bemerkungen bei und glaubt jede Gemeinde soll ihre Armen selbst erhalten, aber nicht die liederlich Armen, welche nicht arbeiten wollen: er stimmt für 1 1/2 p. C.

Raufmann stimmt aus den schon hinlanglich angeführten Gründen, und weil der Zehnden der vierte Theil des reinen Einkommens ist und laut den

Gesetzen kein grösserer Zins gefordert werden kann als 5 p. C., dem Minoritätsgegutachten bei.

Kuhn sagt: In einer der fruchtbartesten Gegenden Helvetiens lebte vor wenigen Jahren ein ehrlicher Landmann. Er besaß zwei Güter, gleich an Größe und Abtrag; jedes derselben mochte ungefähr fl. 10,000 werth seyn. Über das eine war zehndpflichtig, das andre nicht. Nach dem Tode des Vaters theilten sich seine zwei Söhne in diese Güter; der ältere übernahm das freie Gut, der jüngere das belastete.

Der jüngere Bruder sagte aber zum ältern: Mein Gut ist ein Fünftteil weniger als das deinige, das heißt bloß fl. 8000 werth; die Abgabe des Zehndens nimmt den fünften Theil seines reinen Ertrags hinweg. Es ist also billig, daß du mir den Minderwerth meines Erbtheils vergüttest. Du bezahlst mir fl. 1000 und unsre Erbsportionen werden gleich seyn.

Der ältere Bruder fand diese Forderung gerecht; er bezahlte die geforderten fl. 1000 seinem jüngern Bruder. Jeder derselben besaß ein Vermögen von fl. 9000 in liegenden Gründen, als die Revolution ausbrach.

Nun beschlossen die Gesetzgeber, die Zehnden aufzuheben. Der Staat schenkte die seinigen dem zehndpflichtigen Landmann, ungeachtet sie ein Kapital von mehr als 90 Millionen Franken betrugen. Er verpflichtete dieselben bloß, die Privateigentümer solcher Zehnden zu entschädigen. Die zu diesem End erforderliche Summe betrug ungefähr 28 Millionen. Man glaubte dieselbe decken zu können, wenn jeder Zehndpflichtige 2 1/2 p. C. von dem Werth seiner verzehndbaren Grundstücke bezahlte.

Der jüngere Bruder, dem dieser Beitrag ebenfalls gefordert wurde, wollte denselben nicht allein bezahlen; er mutete seinem ältern Bruder zu, ihm denselben tragen zu helfen.

Der ältere Bruder fand diese Forderung sehr ungerecht. Er rechnete dem jüngern Bruder vor: Das Gut an und für sich, durch die Aufhebung der Zehnden 2000 fl. mehr Werth erhalten, weil das bisherige Recht des Zehndherrn, den fünften Theil des reinen Ertrags zu beziehen, von nun an ganz sein Eigenthum werde. Das Gut sei ihm also von nun an 10000 fl. werth.

Nun habe er das Gut nur um 8000 fl. übernommen. Sein Beitrag an die Entschädigung der Privatzehndbesitzer betrage 250 fl. Er habe also 1750 fl. reinen Gewinn. Wie sich also seine Zusammenhang mit der Gerechtigkeit reime, daß er ihm die kleine Abkaufsumme von 250 fl. solle ertragen helfen, alldieweil ihn, den ältern Bruder selbst, für die 1000 fl. wodurch er den jüngern Bruder bei der Theilung für die Uebernahme der Zehndpflicht entschädigt habe, niemand schadlos halte?

Ja, sagte der jüngere Bruder, ich trete in deine Berechnungen nicht ein. Die Constitution hat uns beide gleich gemacht; und vermöge dieser Gleichheit muß du mir bezahlen helfen.

Der ältere Bruder aber wollte nicht glauben, daß die Gleichheit in etwas anders bestehe, als in derselben Verbindlichkeit des Rechts für Alle. Er behauptete: daß sein Bruder, vermöge des Grundsatzes der Gleichheit selbst, verpflichtet sei, einen Vortheil, der ihm allein und ausschließlich vor dem ältern Bruder zukomme, auch allein und ohne derselben Beihilfe zu bezahlen.

Diesen Prozeß zwischen dem ältern und jüngern Bruder habt ihr heute zu entscheiden, Bürger Repräsentanten. Es fragt sich: Ob es gerecht sei, daß diejenigen, die zehndfreie Güter um den ganzen Werth des Capitals der Zehndpflicht theurer erkauf haben, als ihre zehndpflichtigen Nachbarn die ihrigen, diesen letztern die mäßige Abkaufsumme der Zehndpflicht, die bloß den achten Theil des wahren Zehndkapitals ausmacht, bezahlen helfen? Es fragt sich: Ob ihr berechtigt seyn könnet, die ersten auch nur einer zu vermutenden Gefahr auszusetzen, daran etwas bezahlen zu müssen? Ich behaupte, nein! und schließe: daß die Zehndpflichtigen 2 1/2 pr. Et zur Entschädigung der Privatzehndbesitzer entrichten sollen.

Erlacher glaubt, über die Loslaufung selbst seyn man einig, und nur über die Summe seyn man verschieden, und diese soll man endlich einmal durch das Abstimmen entscheiden. Cartier will, ehe man über den 4 S. abstimmt, über den 18 S. abstimmen lassen, indem dieser dem Grundsatz zuwider wäre, daß der Staat weder verlieren noch gewinnen sollte, weil durch die Grandzinsen der Staat gewinnen würde. Nüce erklärt, daß Cartiers Antrag keine Ordnungsmotion sei und fordert also Tagesordnung. (Es entscheidet Lerm). Der Präsident setzt ins Mehr, ob Cartiers Motion als Ordnungsmotion angenommen werden soll oder aber nicht. Die Versammlung entscheidet diese Motion nicht annehmen zu wollen; hingegen erklärt dieselbe, nach Erlachers Antrag zum Abstimmen gehen zu wollen.

Der Präsident setzt nach vielem Lerm ins Stimmenmehr, ob man den Antrag der Majorität der Commission, also 2 1/2 p. C. annehmen wolle, oder aber nicht; nach doppeltem Stimmenzählen finden sich 50 Stimmen für und 50 Stimmen wider den Rapport, also wird der Namensaufruf vorgenommen, durch denselben wird der Rapport mit 54 Stimmen gegen 53 angenommen. (Die Forts. folgt.)

Bekanntmachung.
Die zu Vorbereitung einer konstitutionellen Prüfung und Vervollkommenung der helvetischen Staatsverfassung, von dem helvetischen Senat niedergelegte Kommission, lädt alle patriotischen Staatsburger ein, ihr dahin einschlagende Aussäße, Bemerkungen und Vorschläge mitzutheilen.

Im Namen und als Secrétaire der Kommission.
Usteri.

Luzern, 26. October 1798.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Zweihundert und vierter Stuk.

Viertes Quartal.

Luzern, Montags den 29. October 1798.

Mit dem 208ten Stuk des Republikaners ist das vierte Quartal desselben, und der erste Band geendigt; Titel und Register dazu sollen unverzüglich nachgeliefert werden.

Von nun an soll jeder Band aus hundert Nummern, jede von einem ganzen Bogen bestehen; monatlich wird eine besondere Beilage, die die Uebersicht aller in dem abgelaufenen Monat gegebenen Gesetze enthält, hinzugefügt werden; die Uebersicht der Gesetze des Monats October wird zu Anfang Novembers erscheinen.

Man abonnirt sich für den zweiten Band oder hundert Bogen mit 8 Schweizerfranken, oder für 50 Bogen mit 4 Schweizerfranken in Luzern sowohl als in Zürich bei dem Verleger Heinrich Geissner, oder bei jedem schweizerischen Postamt, so wie auch bei folgenden Buchhandlungen, in Bern bei J. A. Ochs, in Basel bei E. Thurneisen, in Schaffhausen in der Hurterschen Buchhandlung, in St. Gallen bei Huber und Comp. und bei Buchhändler Hausknecht daselbst, in Winterthur bei Buchhändler Ziegler, in Herisau bei Buchbinder Schäffer, in Glarus bei Buchbinder Freuler.

Bekanntmachung.

Die zu Vorbereitung einer konstitutionellen Prüfung und Vervollkommenung der helvetischen Staatsverfassung, von dem helvetischen Senat niederge setzte Commission, ladet alle patriotischen Staatsbürger ein, ihr dahin einschlagende Auffäze, Bemerkungen und Vorschläge mitzutheilen.

Im Namen und als Secretar der Commission,
Usteri.

Luzern, 26. October 1798.

schaft, um mir wieder die Sprache zu geben; hierdurch wird vorgeschlagen, die traurigen Folgen der bisherigen hartnäckigen Religionsverschiedenheit so viel als möglich zu heben; er hofft, daß es keiner weiteren Berathung bedürfe, um dieser Botschaft sogleich zu entsprechen, indem die etwälche Verschiedenheit in den Formen, unter denen wir Gott anbeten, keine Verschiedenheit in den Rechten bewirken soll.

Huber stimmt Secretan bei, und hofft der Einwurf, den man allenfalls machen könnte, daß dieses Gesetz rückwirkend sei, werde nicht angenommen werden, weil die Gewissensfreiheit uneingeschränkt sein soll, doch fragt er, da die Bürger, welche die Religion ändern, meist nicht die besten sind, ob es nicht zweckmäßig wäre, ein Zeugnis ihrer guten Aufführung von ihnen abzu fordern, ehe man sie wieder in diejenigen Rechte einzelt, die sie allenfalls verloren haben mögen?

Andeworth stimmt Secretan ganz bei, glaubt aber in Rücksicht der Wiedereinsetzung in das vorige Vermögen, sei doch eine nahere Bestimmung nothwendig, und daher begeht er für diesen Theil der Botschaft Verweisung an eine Commission.

Nuce dankt besonders dem Verfasser unsrer Constitution für den Theil derselben, welcher keinen Unter-

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. October.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium überseendet eine Botschaft, bezreffend diejenigen helvetischen Bürger, welche um Religionsänderung willen, bürgerliche Rechte und Eigenthum verloren haben. (Sie ist bereits abgedruckt im 193. Stuk.)

Secretan sagt: mitten in dem Kummer über den vorigen Beschlüß bedurste es einer solchen Bots-

schied zwischen den verschiedenen Religionsparteien gestattet, allein dessen ungeachtet kann er dieser Bothschaft nicht bestimmen, weil die Zeit der Wirkung, in Rücksicht der Wiedereinführung in das Vermögen, nicht bestimmt ist, und auf diese Art die größten Streitigkeiten und Rechtsverwirrungen entstehen könnten, daher fordert er über diesen Gegenstand eine Commission. — Anderwerths Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Kuhn, Secretan, Eustor, Pozzi und Zimmermann.

Auf Cartiers Antrag soll die Salzcommission höchstens Rapport machen.

Senat, 18. October.

Präsident: Bay.

Der Beschluss, welcher die Aufhebung der Gesetze, die den Sequester der Güter der Entleibten aussprechen, enthält, wird zum zweitenmal verlesen. — Man ruft von allen Seiten zur Annahme. — Augustini röhnt zwar den Grundsatz, welcher will, daß nicht Unschuldige, Schlachtopfer für die Schuldigen seyn sollen; allein nicht minder röhnt er den Grundsatz, der in allen wohl polizirten Staaten angenommen ist, daß die Laster sollen abgehalten werden. Wenn nun die Strafe der Güterconfiscirung, welche man aufheben will, vom Selbstmordt abhängt, so kann er unmöglich zu der Resolution stimmen. Wer wollte auch bestimmen, daß der Hochvorrather dadurch, daß er zu seinem ersten Verbrechen noch ein zweites hinzufügt, von der Strafe befreit würde? Auch könnte leicht der vorliegende Beschluss durch individuelle Fälle veranlaßt worden seyn, und dadurch dem Staat Güter entzogen werden, die ihm vermöge alterer bestehender Gesetze wirklich schon fällig waren; er stimmt daher zu einer Commission.

Muret ist ganz entgegengesetzter Meinung und begreift nicht, wie am Ende des 18ten Jahrhunderts man noch zu Gunsten der Confiscationen sprechen kann. Wie oft nicht, sagt er, ist es unmöglich, von der Gewißheit des Selbstmordes Überzeugung zu erhalten; er führt Beispiele an, in denen irrig, gemordete Personen für Selbstmörder angesehen wurden, und was sind, fährt er fort, die Selbstmörder für Menschen? wahnsländige, frroke Menschen; sollen sie gestraft werden, weil sich ihre Krankheit durch andere Symptome äußert, wie gewöhnlich; er will nichts weiter hinzusehen; die Stimmung der Versammlung war unzweideutig; jeder wollte zur Annahme aufstehen. Er erauer kann auch nicht Augustini bestimmen; wir hatten durch Beifallzuruf den Beschluss annehmen sollen; wir haben kein Recht, Unschuldige zu strafen, damit Verbrechen verhütet werden. Lüthi v. Sol. würde sich schämen, wenn wir uns noch lange dabei Confiscationen nie statt haben könnten. Usteri hatte

auch gehofft, ein Beschluss würde mit Beifallzuruf angenommen werden, der uns selbst vor zwei Regierungsverbrechen bewahrt, die unter den alten Verfassungen statt fanden; das eine, durch welches sie Selbstmörder, die frroke Menschen waren, strafen wollten; das andere, die Confiscation des Eigenthums der Unschuldigen schon tief gebeugten hinterlassen. Lang ist gleicher Meinung und hatte noch gewünscht, daß für die Ehre der Menschheit dem Beschluss wäre beigelegt worden, solche Unglückliche sollten furhin gleich andern Todten ehrlich begraben werden. — Der Beschluss wird so gut wie einmuthig angenommen.

Der Beschluss, welcher über die Bitte des B. Zwicker, Et. Schaffhausen, der seit 22 Jahren daselbst lebt, seinen Sohn in einer dafüren Gemeinde etablieren zu dürfen, motivirt auf die Constitution zur Tagesordnung übergeht, wird zum zweitenmal verlesen. Kellee giebt dem Bittsteller ein vortheilhaftes Zeugniß und rath zur Annahme. Der Beschluss wird angenommen.

Der Beschluss, welcher einem B. Ulrich aus Pontinen eine Schweizerbürgerin zu heurathen erlaubt, ohne einen Heimathschein zu haben, der ihm mangelt, wird zum zweitenmal verlesen. Lüthi v. Sol. bemerkt, es sey wirklich heute ein Beschluss über den Zustand der Fremden in Helvetien an der Tagesordnung; durch diesen werden Heimathscheine erforderlich; nehmen wir nun den gegenwärtigen Beschluss an, so ist dieses eine Dispensation, die wir uns schon um der Folgen willen nicht erlauben sollten. Der Bittsteller wird auch wohl einen Heimathschein erhalten können, da solche in keinem polizirten Staate verweigert werden. Er tragt Vertagung an, bis die Frage über den politischen Zustand der Fremden in Helvetien wird entschieden seyn. Jaslin ist in der Hauptache mit Lüthi ganz einverstanden, allein er weiß, daß Heimathscheine für Preussen sowohl als Hessen in der That schwer zu erhalten sind; nach den Grundsätzen der dortigen Regierungen sind alle Einwohner geborene Soldaten, und es ist ihnen nicht erlaubt, sich im Auslande zu etablieren. Er will den Beschluss versetzen oder die Entscheidung über die allgemeine Frage abwarten. Augustini stimmt Lüthi bei. Genhard ebenfalls; er wäre zum Verwerfen gerade darum geneigt, weil in Preussen alle Einwohner Kriegsdienste thun müssen; es ist zu erwarten, daß daher nicht mögliche sondern missvergnigte Menschen und in zu grosser Anzahl nach Helvetien kommen möchten. Muret hält auch dafür, der Entscheidung dieses besondern Falles sollte die Entscheidung über die allgemeine Frage vorgehen; vertagen könne aber der Senat die Resolutionen des grossen Rathes nicht; er will sie also an eine Commission weisen. Usteri stimmt für bestimmte Vertagung, bis der Senat über die schon in seinen Händen liegende allgemeine Resolution wird entschieden haben. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Beschluss, der dem B. Genet seine Haase zu heurathen erlaubt, wird zum zweitenmal verlesen. Usteri bemerkt, daß der grosse Rath diese individuelle Bewilligung früher ertheilt hat, als er seine allgemeine Resolution, die gestern vom Senat sanctionirt ward, fäste, und daß durch bloßen Zufall diese vor jener an den Senat kam; er rath zur Annahme der Resolution, die nun natürlich die letzte dieser Art ist. Küblì will verwerfen; weil gestern das allgemeine Gesetz gegeben ward, so würde er für unschicklich halten, heute die besondere Bewilligung zu ertheilen. Lüthi v. Sol. bemerkt, daß die Resolution entweder angenommen oder verworfen werden müsse; sie verworfen kann man aber des gesagten Gesetzes wegen nicht; der grosse Rath ist an der Versammlung der Kanzlei nicht schuld; er hat consequent gehandelt. Mittelholzer ist gleicher Meinung. Muret erklärt sich gegen die Annahme; die Reichtumnahme wird den Bittsteller nicht an seiner Heurath hindern, die ihm das Gesetz erlaubt; sie erklärt nur den Beschluss für unnütz; nahme man die Bewilligung an, so würde daran folgen, daß man auch hätte nicht bewilligen können. Zaslin stimmt für Annahme; die Verwerfung könnte zu irrgen und für den Bittsteller franken den Auslegungen am Wohnter des Bittstellers Anlaß geben. Lang ist gleicher Meinung. Der Beschluss wird angenommen.

Der Beschluss, welcher auf das Considerant eines früheren Beschlusses (dass es jedem Helvetier erlaubt seyn müsse, auf eignem Boden Häuser zu bauen) gestützt, die Bitte des B. Duquen auf eignem Grund und Boden ein Haus zu bauen bewilligt, wird zum zweitenmal verlesen. Lüthi v. Sol. findet, es sey dies eine neue Art Beschlüsse, die sich auf die Erwagungsgründe früherer Beschlüsse stützen; da die Erwagungsgründe nie einen Theil des Gesetzes ausmachen können, so scheint ihm der gegenwärtige Beschluss verwerflich; weil indeß der Grundsatz sehr richtig ist, so tragt er auf motivierte Annahme an, weil nämlich der Senat den Grundsatz auch selbst anerkenne. Usteri rath zu einfacher Annahme; die Motivirung scheint ihm sehr überflüssig, da es auf eins herauskommt, ob der grosse Rath sich auf das ältere Considerant beruft oder dasselbe wirklich wiederholt. Lüthi v. Sol. nimmt seine Meinung zurück und pflichtet dieser Auslegung bei, da durch die Aufnahme des Erwagungsgrunds in das Gesetz selbst, der Grundsatz nun wirklich zum Gesetz wird und keine ähnlichen besondern Resolutionen mehr nöthig sind. Berthollet will verwerfen, weil sonst gefolgert werden könnte, die Erwagungsgründe machen einen Theil der Gesetze selbst aus. Pfyffer unterscheidet Inhalt und Motiv einer Resolution. Der Inhalt der gegenwärtigen ist die ertheilte Bewilligung; auf das frühere Considerant bezieht sie sich nur als Beweggrund; er will annehmen. Zaslin ebenfalls. Der Beschluss wird angenommen.

Der Beschluss über Weinschenken und Wirth-

schaftsrechte wird zum zweitenmal verlesen, und einer aus den B. Zaslin, Lüthi v. Sol., Lüthi v. Langen, Usteri und Münger bestehenden Commission zur Untersuchung übergeben.

Der Beschluss über die Entschädigung der verfolgten Patrioten wird zum zweitenmal verlesen. Muret schlägt eine Commission vor. Lüthi v. Sol. will den Beschluss an eben die Commission, die auch den früheren über diesen Gegenstand untersucht hat, verweisen. Schwaller glaubt, der Senat habe bei der früheren Discussion über diesen Gegenstand allgemein den Grundsatz anerkaant, daß die verfolgten Patrioten entschädigt werden sollen; man habe den damaligen Beschluss nur verworfen, weil er ein inconstitutionelles Tribunal aufstellte; der gegenwärtige weist die Patrioten an die gewöhnlichen Gerichte; er rath deshalb, denselben sogleich anzunehmen.

Lüthi v. Sol. sagt, die inconstitutionelle Form allein war nicht schuld an der Verwerfung des früheren Beschlusses, sondern der Senat war der Meinung, die ehemaligen Regierungen könnten nicht als ganze Corps belangt werden und wenn Entschädigung statt fände, so müßte das Vaterland solche leisten, welches, wenn die Rassen der ehemaligen Regierungen noch vorhanden wären, keine Schwierigkeiten haben könnte. Da er auch in dem neuen Beschluss Gründe zur Verwerfung zu finden glaubt, so stimmt er zu einer Commission. Crauer sagt, die Commission sei in ihrer Meinung seiner Zeit eben so wie der Senat selbst, gertheilt gewesen; gewiß sey, daß einige ehemalige Regierungen sich, während die Revolution vorbereitet ward, sehr gewaltsame Maafregeln erlaubt haben, daß im Waatlande und zu Stafa besonders Grausamkeiten verübt werden, für die, wo nicht die gesammte vormalige Obrigkeit, doch einzelne Glieder derselben verantwortlich seyn müssen. Die vorliegende Resolution überläßt nun die Untersuchung dem gehörigen Richter; wir können unmöglich anders als dieselbe annehmen, da wir uns durch das Gegenthell, selbst zu Richtern in der Sache aufwerfen würden.

Schär bezeugt, daß es ihm leid thue, noch einmal gegen eine Resolution über die Patriotenentschädigung sprechen zu müssen; er hätte gewünscht, daß die Patrioten seit der Verwerfung des ersten Beschlusses alles brüderlich vergessen hätten. Wo bleibt der wahre Patriotismus, wenn er will bezahlt seyn? — Die Resolution erlaubt den Patrioten, ihre Entschädigungen bei richterlicher Behörde zu suchen; er wünscht ihnen Glück hiezu; sieht aber nichts Gutes dabei voraus. Es scheint ihm besonders mangelhaft, daß keine Zeit bestimmt ist, von wo an Entschädigung statt finden kann; er glaubt der Anfang unserer Revolution oder die Annahme der Konstitution sollte die zu bestimmende Epoche seyn. Er verwirft den Beschluss.

Mittelholzer stimmt Crauer's bei und will annehmen; er glaubt nicht, daß den Begehrten der Patrioten auf eine kürzere, billigere und gerechtere Weise

hätte geantwortet werden können. Wer Ansprüche machen zu können glaubt, kann sie nun vor einem constitutionellen, sachkundigen und gerechten Richter machen; wer großmuthig seyn und in dem neuen glücklichen Zustand des Vaterlandes seine Entschädigung suchen und finden will, kann auch dies thun.

Muret wundert sich, daß die ersten Grundsätze über diesen Gegenstand, seit er zum erstenmal vor dem Senat schwiebte, so sehr sich geändert zu haben scheinen. Allgemein anerkannte man damals, daß den verfolgten Patrioten Entschädigung gebühre und daß die Urheber der Verfolgungen dieselben leisten müsten, und alle Verwerfungsgründe des damaligen Beschlusses bezogen sich auf Detail und Nebensachen; jetzt da man in der höchst einfachen Resolution keinen Detail angreifen kann, will man jene Grundsätze streitig machen. Wie wäre es möglich, daß wir den Beschluß verwirren könnten? Eine Menge Bitscheiten von Patrioten sind uns zugekommen; alle verlangen Gerechtigkeit. Wir sind verpflichtet ihnen eine Antwort zu geben. Wie lautet nun diese Antwort? Sie verweist dieselben vor die ordentlichen Tribunale. — Wann sie gerechte Rüderungen zu machen haben, wollen wir ihnen nicht nur in denselben nicht entsprechen, sondern ihnen auch den Zutritt vor dem Richter verweigern; sie also geradezu verurtheilen, eine besondere Klasse Geachteter aus ihnen machen, die auch nicht einmal an einen Richter sich wenden durfte? Wann sich jemand an den Erwagungsgründen der Resolution stossen sollte, so sind ja diese es nicht, die wir annehmen, und was könnten dieselben auch unannehmlichem enthalten? Es ist ja von keinerlei Strafe, sondern einzige von Schadenersatz die Rede; wann wir auf der einen Seite einen alten durftigen Greisen, der durch grausames Gefängniß seine Gesundheit eingebüßt hat und auf der andern den Urheber seines Unglücks, noch in Überfluss und Luxus schwimmend sehen, ist es dann so unbillig, daß dieser letztere jenem von seinem Neberflusse etwas abgebe? Nein; unmöglich können solche Grundsätze im Senat Eingang finden; er stimmt zur Annahme des Beschlusses.

Lang ebenfalls; er muß aber Schär antworten, der will, daß die verfolgten Patrioten alles ihr Unrecht vergessen, während ihre Unterdrucker in Überfluss und Schwelgerei leben; vermutlich wenn er selbst zu jenen gehörte, würde er anders sprechen. Er fürchtet viele Prozesse, die entstehen werden; wahrscheinlich werden Prozesse entstehen, aber kann dies ein Grund seyn, den Patrioten ihr Recht nicht widerfahren zu lassen. Es würde dies letztere auch gegen alle Postitit seyn. Die verfolgten Patrioten sind des Vaterlands vorzügliche Stützen; sie beförderten vorzüglich die Revolution; sie werden dieselbe auch vorzugsweise erhalten heissen; verwerfen wir nun den Beschluß, so werden sie allen Muth sinken lassen, sie werden die gute Sache nicht ferner handhaben und die Aristokraten werden triumphiren. (Die Fortsetzung folgt.)

Die Wallfahrt zum Grütli, den 14. October 1748., beschrieben von Suter, damaliger Präsident des helvetischen grossen Raths.

Der 14. October war der schöne, feierliche Tag, an welchem mehrere Repräsentanten des helvetischen Volks, eine acht patriotische Wallfahrt nach dem heiligen Grütli begonnen, um dem ersten Freiheitsaltar ihrer Väter die schuldige Erforschung, und die Erbsünde des Danks vom neuen wiedergebohrnen Helvetien zu bringen. Der majestatische Kranz der am Ufer des Sees sich thürmenden Gebirge, der silberhelle Spiegel des Wassers, die thatenreiche Küste, die acht klassische Freiheitslust, die jeder athmete, machten diese Fazit zu einer der schönsten im menschlichen Leben, und das frohe Lachen der Sonne, der wolkenlose Himmel zeigten die Freude der Natur. Unter frohem Gespräch gletzte das Schiff über den Spiegel des Sees, jeder erinnerte den andern an die grossen Scenen, die rechts und links an seinen Ufern in die Geschichte der Völker sich mischten. frohe, patriotische Lieder, von 12 Musikantn begleitet, erklangen gegen die Gebirge, und freudig nahm das Echo sie auf. — Als wir bei Gersau vorbei fuhren, begrüßte uns der Knall einiger Motoren, die unser Kollege Kamenzin zu unserem Willkommen bereitet hatte. Alle erwiederten diesen Gruss mit Jubel und Schwung der Hände, die Trompete verkündete ihn aus Ufer, und jeder freute sich, daß diese ehemals selbstbeständige, kleine, glückliche Republik, mit ihren wackern Bewohnern, nun eine Blume im schönen helvetischen Kranz steht. Der Anblick von Brunnen erinnerte jeden an den ersten Bund der Väter, und wirkte so ätherisch auf den Präsident Suter, besonders als man ihm noch sagte, daß rechts der Weg zum Grütli sich beuge, daß er sich vornahm seine Empfindungen in einem Gedicht ausruhen zu lassen, — ein Vorsatz den er gleich ausführte, und mit welchem er seine Freunde bittet zufrieden zu seyn. Der Wind blies nun auf einmal fröhlich in Segel. Der Jubel war allgemein, als die Schiffer verkündeten, wir wären bald auf der erwünschten Stelle — aber wie wir näher kamen, und es hieß — da sey das Grütli — so ergriff alle ein heiliger Schauer, und still und ehrfurchtsvoll nahte sich jeder dem Altar. — Einsam, beschattet von einigen Bäumen, steht am Abhang des Berges eine steinerne Hütte, aus ihr sprudelt in einen hölzernen Brunnentrog eine Quelle des reinsten Wassers, welches sich rechts und links über eine kleine Rasenfläche verbreitet, die kaum groß genug war uns alle zu fassen. Hier an diesem engen Plätzchen schwuren, auf Gott und ihre gute Sache vertrauend, die drei edlen Männer, Werner von Stauffach, Arnold von Melchthal, und Walther Fürst von Uri den ersten Eid der Freiheit —

(Die Fortsetzung im 205. Stuk.)